

R
H

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

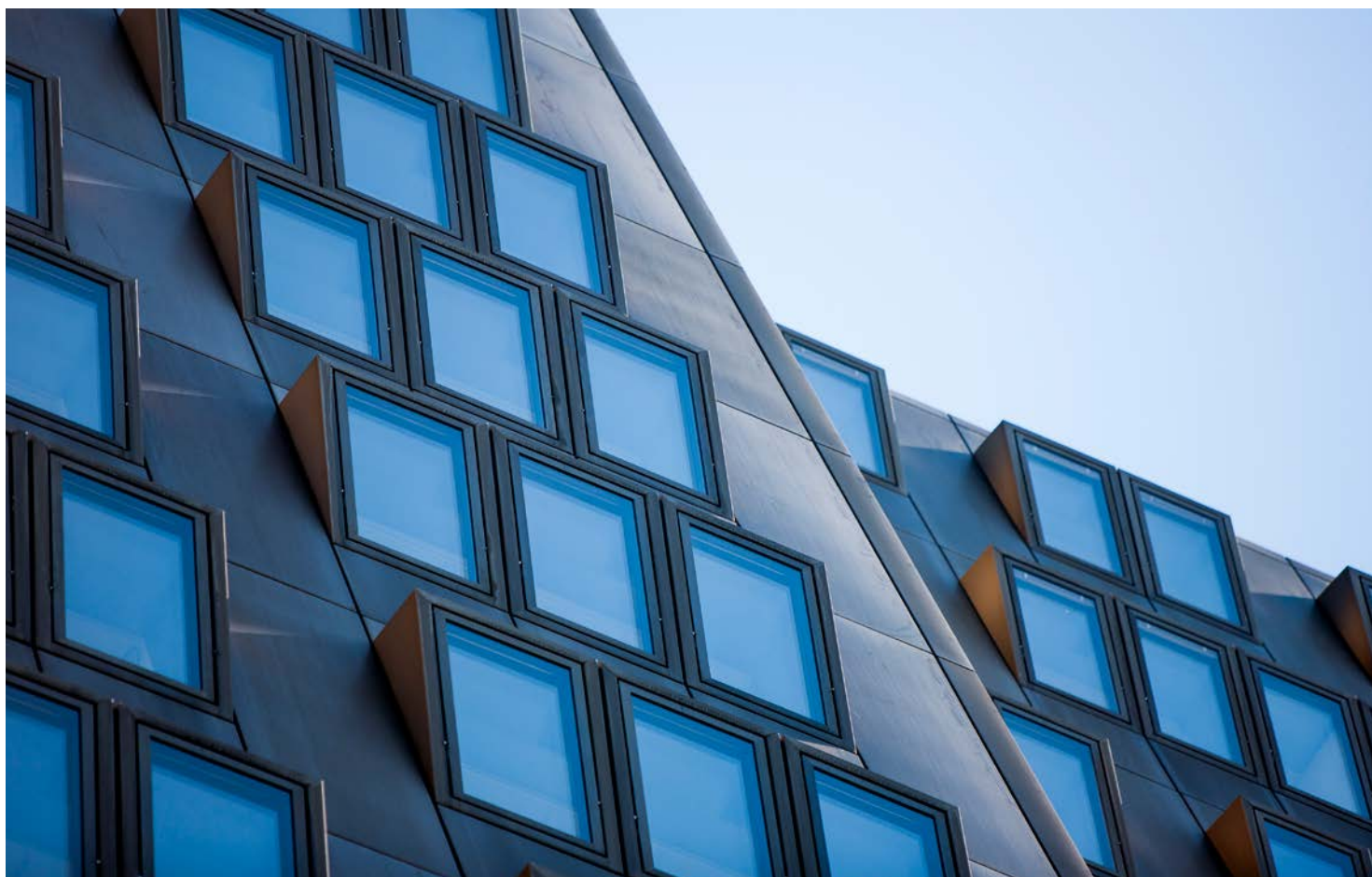


2100-0001

Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel; Follow-up-Überprüfung

Reihe BURGENLAND 2025/2

Report des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Burgenländischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwiese zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Februar 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, Seite 6: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	7
Kurzfassung _____	7
Empfehlungen _____	13
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	15
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	17
Organisation der Nationalparkgesellschaft _____	18
Aufgaben der Nationalparkgesellschaft _____	22
Managementplan _____	22
Forschungs- und Monitoringkonzept _____	23
Neobiota-Management _____	24
Jagd _____	25
Begleitforschung zur Jagd und Wildtiermanagement _____	27
Flächensicherung und -erweiterung _____	31
Beweidung (Rinderstall) _____	34
Gefährdungspotenzial für den Nationalpark _____	37
Grundwasserbewirtschaftung _____	37
Grundwasserentnahmen _____	42
Wiederverleihung wasserrechtlicher Bewilligungen _____	49
Finanzen der Nationalparkgesellschaft _____	52
Schlussempfehlungen _____	56

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wasserrechtliche Bewilligungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen _____	50
Tabelle 2:	Einnahmen und Ausgaben (Kameralistik) der Jahre 2018 bis 2020 _____	52
Tabelle 3:	Jahresabschlüsse (Doppik) der Jahre 2021 und 2022 _____	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht _____	8
Abbildung 2:	Nationalparkregion Neusiedler See – Seewinkel _____	9
Abbildung 3:	Grundwasserstände der Referenzbrunnen im Seewinkel – Warn- und restriktive Phasen _____	43

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankung)
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IUCN	International Union for Conservation of Nature (Weltnaturschutzunion)
LGBl.	Landesgesetzblatt
m	Meter
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million
mm	Millimeter
PEB GmbH	PEB – Projektentwicklung Burgenland GmbH
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
sec	Sekunde

TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

NATIONALPARK NEUSIEDLER SEE – SEEWINKEL

Aufgrund seiner nationalen, europäischen und internationalen ökologischen Bedeutung wurde das Gebiet rund um den Neusiedler See in vielfältiger Weise geschützt. Das Land Burgenland errichtete 1993 mit dem Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel den ersten grenzüberschreitenden Nationalpark Österreichs.

Der RH hatte den Nationalpark im Jahr 2019 überprüft. Das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel setzten den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH ganz bzw. teilweise um.

Der Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel umfasste u.a. zahlreiche Salzlacken, die durch die Absenkung des Grundwasserspiegels stark gefährdet waren. Das Land Burgenland beauftragte eine Reihe von

Studien und Projekten als Basis für einen Grundwasserbewirtschaftungsplan. Maßnahmen, um die Salzlacken zu erhalten und zu renaturieren, sagte das Land zu. Offen blieb die Vorschreibung von Vorrichtungen, welche die tatsächlichen Grundwasserentnahmen messen, um feststellen zu können, ob die bewilligten Mengen eingehalten werden.

Die Nationalparkgesellschaft erstellte einen Managementplan. Ein von der Nationalparkgesellschaft geschlossener Vertrag über eine rd. 100 ha große Jagdpachtfläche beendete die Bejagung von Wasserwild in der Naturzone. In der Bewahrungszone war die Bejagung von Wasserwild auf rund drei Viertel der Fläche weiterhin zulässig. Ebenfalls noch offen waren die Finanzierung und tatsächliche Errichtung eines Rinderstalls, der den Anforderungen des Grundwasserschutzes entspricht, um die bereits im Jahr 2007 behördlich festgestellten Mängel zu beheben.

WIRKUNGSBEREICH

- Land Burgenland

Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis März 2024 das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel“ (Reihe Bund 2020/29 und Reihe Burgenland 2020/6) zu beurteilen.

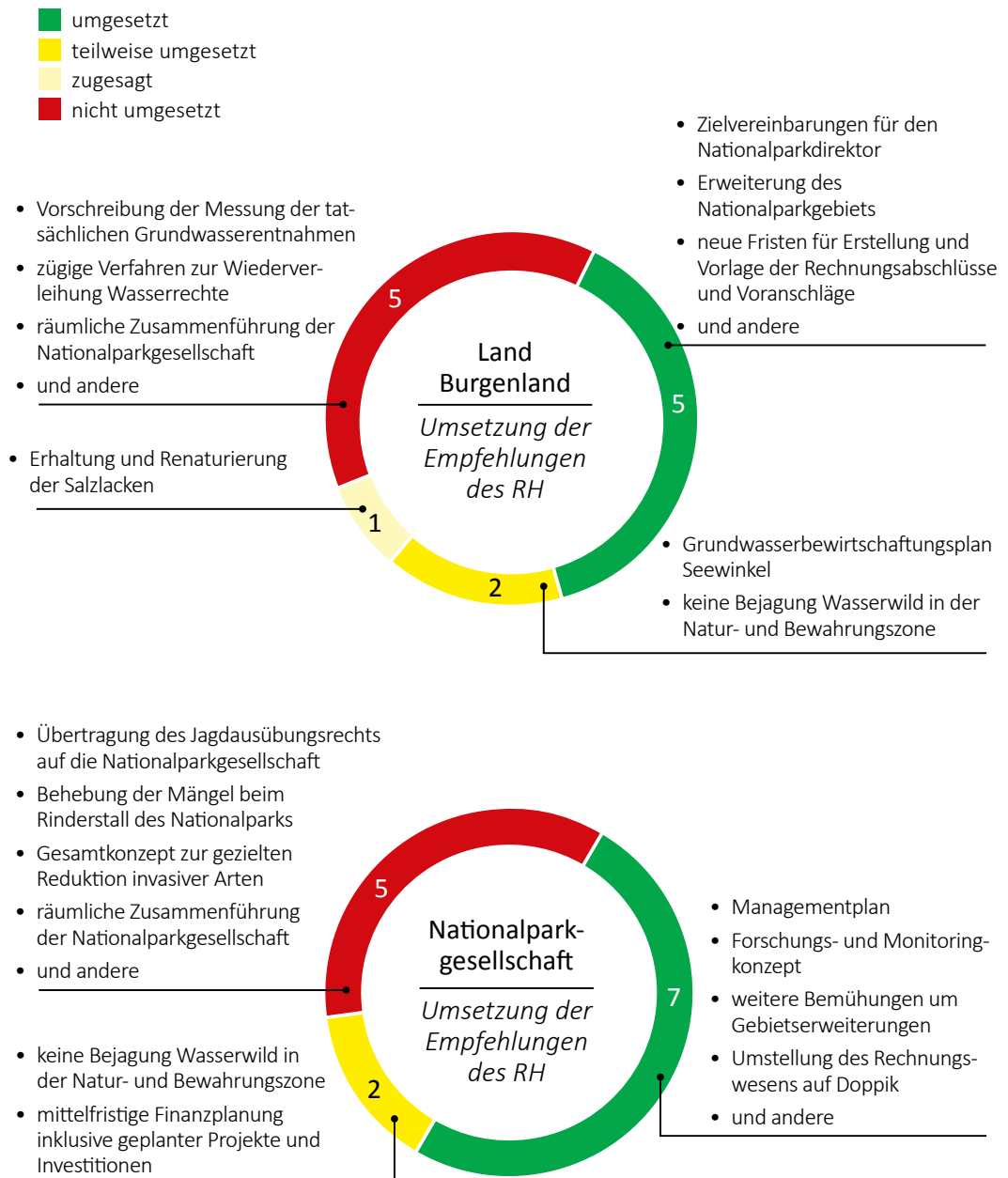
Kurzfassung

Das Land Burgenland setzte von 13 überprüften Empfehlungen aus dem Vorbericht fünf zur Gänze und zwei teilweise um, fünf Empfehlungen setzte es nicht um; die Umsetzung von einer Empfehlung sagte es zu.

Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel (in der Folge: **Nationalparkgesellschaft**) setzte von 14 überprüften Empfehlungen aus dem Vorbericht sieben zur Gänze um, zwei teilweise und fünf nicht um.

Wie die folgende Abbildung zeigt, bestand nach wie vor Handlungsbedarf:

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht

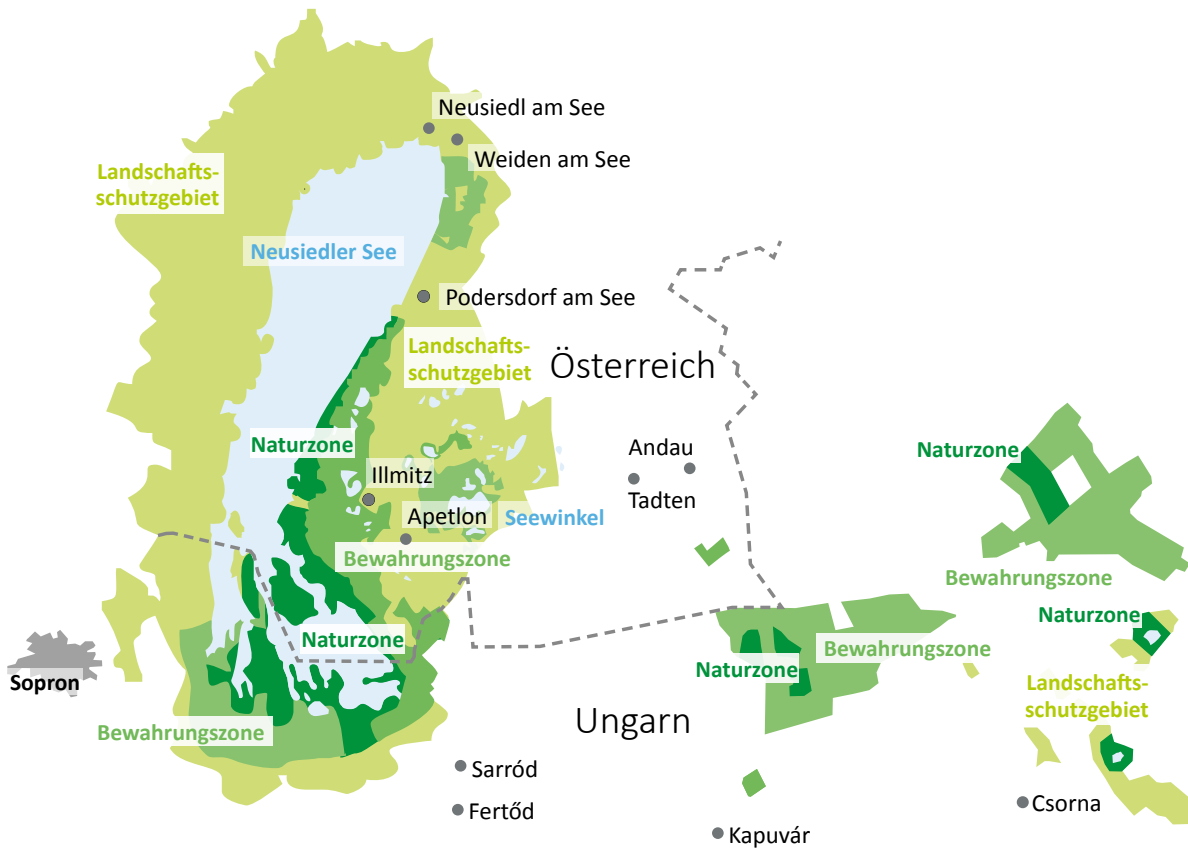


Quelle und Darstellung: RH

Nationalparkregion Neusiedler See – Seewinkel

Aufgrund seiner nationalen, europäischen und internationalen ökologischen Bedeutung wurde das Gebiet rund um den Neusiedler See in vielfältiger Weise geschützt. Das Land Burgenland errichtete 1993 mit dem Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel den ersten grenzüberschreitenden Nationalpark Österreichs (die in der Abbildung ausgewiesenen Flächen der Bewahrungszone zeigen den Stand vor den Flächenerweiterungen im Jahr 2023):

Abbildung 2: Nationalparkregion Neusiedler See – Seewinkel



Quelle: Nationalparkgesellschaft; Darstellung: RH

Organisation der Nationalparkgesellschaft

Die Nationalparkgesellschaft war – einer gesetzlichen Vorgabe folgend – räumlich auf zwei Standorte verteilt, Apetlon und Illmitz. Der RH hatte dem Land Burgenland und der Nationalparkgesellschaft empfohlen, die räumliche Zusammenführung der Nationalparkgesellschaft unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu prüfen. Sowohl das Informationszentrum des Nationalparks in Illmitz als auch das in Apetlon gepachtete Gebäude waren sanierungsbedürftig, die Sanierung beider Standorte war aus Kostengründen nicht zweckmäßig. Die Nationalparkgesellschaft schloss über die Sanierung des Informationszentrums und die Errichtung zusätzlicher Büroflächen eine Kooperationsvereinbarung mit einem Unternehmen der Landesholding Burgenland GmbH, das Gemeinden und sonstige Organisationen im Burgenland bei der Durchführung von Bauvorhaben unterstützen sollte. Die Novelle des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel vom 19. Dezember 2024 behielt die Aufteilung – Nationalparkinformationszentrum in Illmitz und Nationalparkverwaltung in Apetlon – bei. Der RH bewertete die Empfehlung als nicht umgesetzt. (TZ 2)

Der Nationalparkdirektor konnte bis 2022 zusätzlich zum Fixbezug auch eine Erfolgsprämie (variabler Gehaltsbestandteil) von maximal 10 % des Fixbezugs erhalten, wenn vereinbarte Ziele erreicht wurden. Das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft setzten die Empfehlungen des RH zu den Zielvereinbarungen für den Nationalparkdirektor um. Die Zielvereinbarungen entsprachen den im Vorbericht empfohlenen Kriterien, ihr Abschluss erfolgte zeitgerecht und die Beurteilung der Zielerreichung war nachvollziehbar. (TZ 3)

Aufgaben der Nationalparkgesellschaft

Die Nationalparkgesellschaft hatte seit ihrem Bestehen bis zur Vorprüfung keinen Managementplan für den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel erstellt, obwohl dies eine gesetzlich übertragene, zentrale Aufgabe war. Die Nationalparkgesellschaft kam nunmehr ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach und erstellte einen Managementplan, der eine Vielzahl an strategischen und operativen Zielen sowie über 100 Maßnahmen in 31 Handlungsfeldern enthielt, die zur Erreichung der Ziele beitragen sollten. Konkrete Planungen, wann und wie die Maßnahmen umgesetzt werden sollten oder welche personellen und finanziellen Ressourcen dafür erforderlich wären, lagen nicht vor. (TZ 4)

Die Nationalparkgesellschaft erstellte entsprechend einer Empfehlung des RH ein Forschungsleitbild, das die im Managementplan des Nationalparks enthaltenen forschungsbezogenen Inhalte näher definierte und die Grundlage für die Arbeit des Fachbereichs „Forschung, Monitoring & Citizen Science“ bildete. Die Umsetzung der Empfehlung, ein mittelfristiges Gesamtkonzept zur gezielten, systematischen Reduktion von invasiven gebietsfremden Arten, wie insbesondere der Ölweide und der

Robinie, zu erstellen, nahm die Nationalparkgesellschaft noch nicht in Angriff. (TZ 5, TZ 6)

Ein von der Nationalparkgesellschaft geschlossener Vertrag über eine rd. 100 ha große Jagdpachtfläche beendete die Bejagung von Wasserwild in der Naturzone. Die Novelle des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel vom 19. Dezember 2024 reglementierte das Jagen und Fischen in der Naturzone und einem Teil der Bewahrungszone (Ausschlusszone). Jedoch war die Bejagung von Wasserwild auf 72 % der Bewahrungszone (Flächen im Ausmaß von 3.443 ha) weiterhin zulässig. (TZ 7)

Die Empfehlung, die Bemühungen um Gebietserweiterungen des Nationalparks fortzusetzen, um geschlossene Flächen zu erreichen, setzten das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft um. Die Nationalparkfläche vergrößerte sich seit der Vorprüfung um rd. 127 ha, die Erweiterung um weitere rd. 176 ha wurde konkret verfolgt bzw. war Teil des Projekts Pannonic Salt. (TZ 9)

Der Nationalparkgesellschaft und der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See war seit 17 Jahren bekannt, dass die Lagerung von Wirtschaftsdünger beim Rinderstall des Nationalparks nicht den Anforderungen des Grundwasserschutzes entsprach. Ein Unternehmen der Landesholding Burgenland GmbH plante zur Zeit der Follow-up-Überprüfung die Neuerrichtung des Rinderstalls. Die Finanzierung und tatsächliche Errichtung eines den Anforderungen des Grundwasserschutzes entsprechenden Rinderstalls waren aber nach wie vor offen. (TZ 10)

Gefährdungspotenzial – Versteppung der Salzlacken

Die Salzlacken im Seewinkel waren durch die Absenkung des Grundwasserspiegels stark gefährdet. Der RH hatte dem Land Burgenland empfohlen, einen Grundwasserbewirtschaftungsplan zu erstellen und darauf aufbauend Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung der Salzlacken zu ergreifen. Das Land Burgenland beauftragte im überprüften Zeitraum eine Reihe von Studien und Projekten als Basis für einen solchen Bewirtschaftungsplan und setzte diese Empfehlung damit teilweise um. Mit dem Ziel der Erhaltung und Renaturierung der Salzlacken durch Anheben des Grundwasserspiegels startete im September 2023 das LIFE-Projekt Pannonic Salt. Sobald Ergebnisse aus diesem EU-geförderten Projekt vorliegen, wären umgehend die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung der Salzlacken zu ergreifen. Die Umsetzung der entsprechenden Empfehlung wertete der RH als zuge sagt. (TZ 11)

Die Empfehlung, Vorrichtungen zur Messung der tatsächlichen Grundwasserentnahmen in den wasserrechtlichen Bewilligungen vorzuschreiben, setzte das Land Burgenland nicht um. Das vom Land als Ersatz dafür vorgebrachte Grundwasser-

Beweissicherungssystem konnte ein übermäßiges Absinken der Grundwasserstände in mehreren Regionen des Seewinkels im Jahr 2022 nicht verhindern. In eine Studie zur Überarbeitung des Beweissicherungssystems war die Nationalparkgesellschaft eingebunden. (TZ 12, TZ 14)

Die Wiederverleihung wasserrechtlicher Bewilligungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen dauerte auch im überprüften Zeitraum mehrere Jahre. Die Empfehlung zur zügigen Abwicklung dieser Verfahren setzte das Land Burgenland damit nicht um. (TZ 13)

Finanzen der Nationalparkgesellschaft

In Umsetzung von Empfehlungen des RH setzte die Nationalparkgesellschaft folgende Maßnahmen:

- Sie schloss die im Finanzjahr 2017 eingeleitete Umstellung des Rechnungswesens von Kameralistik auf Doppik im Jahr 2020 ab,
- sie wies die Kurswerte der für die Abfertigungsverpflichtungen gehaltenen Wertpapiere zum 31. Dezember in den Rechnungsabschlüssen aus und
- sie erstellte im Jahr 2023 eine mittelfristige Finanzplanung.

Diese mittelfristige Finanzplanung enthielt Ausgaben und Einnahmen für bereits laufende Projekte, aber keine geplanten Projekte und Investitionen. (TZ 15, TZ 16, TZ 18)

Das Land Burgenland änderte die im Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel festgelegten Fristen für die Erstellung und Vorlage der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Nationalparkgesellschaft im Rahmen eines Gesetzes über die Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie. Die ursprünglich festgelegten Fristen konnten in der Praxis kaum eingehalten werden. (TZ 17)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel sollte konkrete Planungen ausarbeiten, wann und wie die im Managementplan Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel 2021–2031 enthaltenen Maßnahmen umgesetzt werden und welche personellen und finanziellen Ressourcen dafür erforderlich sind. Der Stand der Umsetzung wäre zu verfolgen. [\(TZ 4\)](#)
- Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel sollte die Jagd auf Wasserwild in der Bewahrungszone des Nationalparks durch den Abschluss von Verzichtverträgen mit weiteren Jagdberechtigten möglichst weitgehend einschränken. [\(TZ 7\)](#)
- Das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel sollten auf Basis der Ergebnisse des Projekts Pannonic Salt umgehend Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung der Salzlacken setzen, um die Schutzgebiete langfristig zu bewahren. [\(TZ 11\)](#)
- Das Land Burgenland sollte das Grundwasser-Beweissicherungssystem im Sinne des Schutzes der Salzlacken adaptieren. Dabei wären die Ergebnisse der Studie „Neuausrichtung des Beweissicherungssystems für die landwirtschaftliche Beregnung im Seewinkel“ zu berücksichtigen. [\(TZ 12\)](#)



Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel;
Follow-up-Überprüfung

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel; Follow-up-Überprüfung					
Rechtsgrundlagen					
internationale Abkommen	Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention), BGBl. 72/1983 i.d.g.F. Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar Konvention), BGBl. 225/1983 i.d.g.F. Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitäts-Konvention), BGBl. 213/1995 i.d.g.F.				
EU-Ebene	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. L 1992/206, 7 i.d.g.F. Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, ABl. L 2010/20, 7 i.d.g.F. Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, ABl. L 2000/327, 1 i.d.g.F.				
nationale Ebene	Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel, BGBl. I 75/1999 i.d.g.F. Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel, LGBl. 28/1993 i.d.g.F.				
Gebarung¹	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. EUR				
Einnahmen	6,83	7,02	7,33		
<i>davon Finanzierungsbeitrag Bund</i>	<i>2,86</i>	<i>2,87</i>	<i>3,06</i>		
<i>Finanzerungsbeitrag Land</i>	<i>3,07</i>	<i>2,87</i>	<i>2,90</i>		
<i>EU-Förderungen</i>	<i>0,24</i>	<i>0,26</i>	<i>0,58</i>		
<i>Einnahmen laufender Betrieb</i>	<i>0,66</i>	<i>0,76</i>	<i>0,69</i>		
Ausgaben	6,83	7,02	7,33		
<i>davon für Personal</i>	<i>1,78</i>	<i>2,09</i>	<i>2,12</i>		
<i>für Flächensicherung</i>	<i>3,58</i>	<i>3,46</i>	<i>3,49</i>		
<i>für Infrastruktur</i>	<i>0,16</i>	<i>0,36</i>	<i>0,37</i>		
<i>für laufenden Betrieb und Projekte</i>	<i>1,31</i>	<i>1,11</i>	<i>1,36</i>		
Erträge				6,75	8,04
<i>davon Finanzierungsbeitrag Bund</i>				<i>2,66</i>	<i>2,72</i>
<i>Finanzierungsbeitrag Land</i>				<i>2,69</i>	<i>2,72</i>
<i>EU-Förderungen</i>				<i>0,51</i>	<i>1,54</i>
Aufwendungen				6,39	7,44
<i>davon für Personal</i>				<i>2,13</i>	<i>2,34</i>
<i>für Flächensicherung</i>				<i>3,13</i>	<i>3,58</i>
Betriebsergebnis				0,36	0,60
Finanzerfolg				-0,02	-0,23
Bilanzgewinn				0,34	0,36
Bilanzsumme				5,03	6,54
Anlagevermögen				3,13	3,39
Umlaufvermögen				1,44	2,14
Eigenkapital				3,94	4,30
Rückstellungen				0,59	0,86
Verbindlichkeiten				0,07	0,62
Personalausstattung	Anzahl ²				
Beschäftigte (in Köpfen) ³	29	31	31	29	28
<i>davon Teilzeit</i>	<i>4</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>6</i>	<i>7</i>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Nationalparkgesellschaft (Jahresabschlüsse)

¹ Im Jahr 2021 erfolgte die Umstellung des Rechnungswesens von Kameralistik auf Doppik.

² Stichtag jeweils 31. Dezember

³ inklusive Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter; exklusive Nationalparkrangerinnen und -ranger



Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel;
Follow-up-Überprüfung

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis März 2024 das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel (in der Folge: **Nationalparkgesellschaft**) hinsichtlich der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2020/29 und der Reihe Burgenland 2020/6 veröffentlichte Bericht „Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel“ wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Die Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2023.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2021 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

(3) Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus dem Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(4) Zu dem im Juni 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft im September 2024 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2025. Er berücksichtigte darin die nach den Stellungnahmen des Landes Burgenland und der Nationalparkgesellschaft erfolgte Änderung der gesetzlichen Vorgaben durch die Novelle des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel¹ (in der Folge: **Nationalparkgesetz**) vom 19. Dezember 2025.

¹ LGBl. 28/1993 i.d.g.F.

Organisation der Nationalparkgesellschaft

- 2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 7) festgestellt, dass die Nationalparkgesellschaft räumlich auf zwei Standorte (Apetlon und Illmitz) verteilt war. Diese Aufteilung hatte er kritisch gewertet, weil sie nach seiner Ansicht einer effizienten Verwaltungsführung entgegenstand.

Der RH hatte dem Land Burgenland und der Nationalparkgesellschaft daher empfohlen, die räumliche Zusammenführung der Nationalparkgesellschaft unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu prüfen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatten das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft mitgeteilt, dass die Trennung von Nationalparkinformationszentrum (Illmitz) und Nationalparkverwaltung (Apetlon) im Nationalparkgesetz verankert sei. Seitens des Landes Burgenland und der Nationalparkverwaltung bestünden Bestrebungen, die beiden Standorte nach einer Prüfung von Kosten und Nutzen zu vereinen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalparkgesellschaft weiterhin zwei Standorte nutzte:

- neben dem eigenen Informationszentrum in Illmitz auch
- eine gepachtete Liegenschaft in Apetlon.

Die im Nationalparkgesetz verankerte Trennung – Nationalparkinformationszentrum in Illmitz und Nationalparkverwaltung in Apetlon – war noch gültig. Ein zur Zeit der Follow-up-Überprüfung vorliegender Entwurf² eines neuen Nationalparkgesetzes enthielt eine geänderte Standortregelung, nach der es möglich wäre, die Nationalparkgesellschaft räumlich zusammenzuführen.

Der Vorstand der Nationalparkgesellschaft³ beauftragte in seiner Sitzung im Juni 2023 die Nationalparkverwaltung, ein Gesamtkonzept für die genutzten Gebäude zu erstellen.

Der Nationalparkdirektor führte dazu aus, dass sowohl das Informationszentrum als auch das in Apetlon gepachtete Gebäude sanierungsbedürftig seien. Beim Informationszentrum entsprächen die thermische Qualität der Gebäudehülle und die Gasheizung nicht den heutigen Anforderungen. Das Verwaltungsgebäude am Standort in Apetlon müsste von Grund auf saniert werden. Eine Sanierung beider Standorte erachtete er aus Kostengründen als nicht zweckmäßig.

² vom 14. November 2023

³ Der Vorstand war das beschließende und überwachende Organ der Nationalparkgesellschaft. Er bestand aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertretung sowie fünf weiteren Mitgliedern, die das Land Burgenland bestellte.

Bezüglich der Sanierung des Informationszentrums und der Errichtung zusätzlicher Büroflächen im Informationszentrum schloss die Nationalparkgesellschaft im März 2024 eine Kooperationsvereinbarung mit der PEB – Projektentwicklung Burgenland GmbH (**PEB GmbH**), einem Unternehmen der Landesholding Burgenland GmbH, das Gemeinden und sonstige Organisationen im Burgenland bei Bauvorhaben unterstützen sollte.

- 2.2 Der RH bewertete die Umsetzung seiner Empfehlung als zugesagt. Der vorliegende Gesetzesentwurf belegte die Absicht des Landes Burgenland, eine räumliche Zusammenführung der beiden Standorte gesetzlich zu ermöglichen. Die Kooperation mit der PEB GmbH zeigte, dass die Nationalparkgesellschaft eine Konzentration auf einen Standort anstrebte.

Der RH empfahl dem Land Burgenland und der Nationalparkgesellschaft, die räumliche Zusammenführung der Nationalparkgesellschaft zu forcieren.

- 2.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Burgenland sei der Entwurf einer Neufassung des Nationalparkgesetzes am 27. Juni 2024 dem Burgenländischen Landtag vorgelegt worden. Der Entwurf schaffe die gesetzliche Möglichkeit für die Nationalparkgesellschaft, über die Verlegung ihrer Standorte nach Kosten-Nutzen-Aspekten zu entscheiden.

(2) Die Nationalparkgesellschaft wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Zuge der Novellierung des Nationalparkgesetzes zu den Vorgaben der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter der Prämisse eines modernen Managements eine Zusammenführung der beiden Standorte zu verankern wäre. Außerdem entspreche das Verwaltungsgebäude in Apetlon weder energietechnischen (keine Wärme- und Kälte­dämmung) noch bauphysikalischen (Schimmelbildung in den Innenräumen) sowie bautechnischen Ansprüchen (kein Fundament, Fußböden ohne Unterbau, schadhafte Fassade und Dachdeckung). Es wäre mittelfristig zu sanieren oder durch einen Neubau zu ersetzen. Eine Zusammenführung der Standorte sei auch unter einem regionalpolitischen Gesichtspunkt zu betrachten.

- 2.4 Der RH stellte fest, dass die Novelle zum Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 2024 im Unterschied zum Entwurf einer Neufassung des Nationalparkgesetzes vom 27. Juni 2024 keine Änderung der vorgegebenen Trennung – Nationalparkinformationszentrum in Illmitz und Nationalparkverwaltung in Apetlon – enthielt. Er änderte daher seine ursprüngliche Bewertung zum Umsetzungsstand der Empfehlung von zugesagt auf nicht umgesetzt.

3.1 (1) Laut Dienstvertrag konnte der Nationalparkdirektor zusätzlich zum Fixbezug auch eine Erfolgsprämie (variabler Gehaltsbestandteil) von maximal 10 % des Fixbezugs erhalten. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) dazu festgestellt, dass

- das Einvernehmen mit dem Vorstand über die Kriterien für die Erfolgsprämien der vergangenen Jahre nicht vorlag,
- ein transparenter Nachweis der erreichten Ziele zur Beurteilung der Umsetzung der Erfolgskriterien durch den Vorstand fehlte,
- bei den Erfolgskriterien 2018 quantitative Vorgaben für eine Leistungsmessung fehlten,
- das Land Burgenland den Erfolgskriterien 2018 erst im Dezember 2018 zustimmte und
- die Erfolgskriterien 2019 auch Ziele beinhalteten, die nach den rechtlichen Vorgaben ohnehin Aufgabe des Nationalparkdirektors waren.

Der RH hatte dem Land Burgenland und der Nationalparkgesellschaft daher empfohlen, die Zielvereinbarungen für den Nationalparkdirektor vor dem jeweiligen Leistungszeitraum festzulegen, darin messbare und objektiv bewertbare Ziele aufzunehmen und die Zielvereinbarungen jährlich zu evaluieren. Für die Gewährung von erfolgsorientierten Prämien an den Nationalparkdirektor wären nur solche Kriterien festzulegen, die einen Anreiz für (Mehr-)Leistungen bieten und über die gesetzlich oder vertraglich ohnehin vorgesehenen Tätigkeiten hinausgehen. Auch wäre das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen.

(2) Laut Mitteilung des Landes Burgenland und der Nationalparkgesellschaft im Nachfrageverfahren sei in einer Vorstandssitzung 2021 ein Beschluss gefasst worden, dass hinkünftig spätestens in der letzten Vorstandssitzung des Jahres verpflichtend die Zielvereinbarungen für das darauffolgende Jahr beschlossen werden müssten, dass die Ziele durch den Nationalparkdirektor beeinflussbar, genau beschrieben, spezifisch, messbar, ausführbar, relevant und terminiert sein müssten und dass jährliche Zielwiederholungen zu vermeiden seien. Von der Fachabteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung gebe es Richtlinien zu Zielvereinbarungen. Die Ziele sollten über die gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Tätigkeiten hinausgehen, das Einvernehmen mit dem Vorstand sei herzustellen und die beschlossene Zielvereinbarung sei auch vom Vorstandsvorsitzenden zu unterfertigen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorstand die Zielvereinbarungen für 2021 und 2022 mit dem Nationalparkdirektor vor dem jeweiligen Leistungszeitraum festlegte. Ziele in den Vereinbarungen waren u.a. die Einwerbung von Drittmitteln, die Einführung eines Controllingsystems und die Erfassung der Nationalparkflächen in

einem Geoinformationssystem (GIS).⁴ Die Zielvereinbarungen enthielten auch Kriterien zur Beurteilung der Zielerreichung.

Der Nationalparkdirektor erstellte Dokumentationen, um die Zielerreichung nachzuweisen. Anhand dieser beurteilte der Vorstandsvorsitzende die Zielerreichung jeweils mit 100 %. Der Vorstand beschloss deshalb, für 2021 und 2022 jeweils eine Erfolgsprämie von 10 % des Fixbezugs zu gewähren, weil die Ziele erreicht wurden. Für das Jahr 2020 wurde keine Zielvereinbarung erstellt und auch keine Erfolgsprämie ausbezahlt.

Für 2023 wurde keine Zielvereinbarung geschlossen, weil der ab 1. April 2023 geltende neue Dienstvertrag des Nationalparkdirektors keine Erfolgsprämie (variabler Gehaltsbestandteil) vorsah.

- 3.2 Das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft setzten die Empfehlungen um. Die mit dem Nationalparkdirektor geschlossenen Zielvereinbarungen entsprachen den im Vorbericht empfohlenen Kriterien. Der Abschluss der Vereinbarungen erfolgte zeitgerecht, die Beurteilung der Zielerreichung war nachvollziehbar.

⁴ Geoinformationssysteme oder Geografische Informationssysteme (GIS) sind Informationssysteme zur Erfassung, Bearbeitung, Organisation, Analyse und Präsentation räumlicher Daten. Geoinformationssysteme umfassen die dazu benötigte Hardware, Software, Daten und Anwendungen.

Aufgaben der Nationalparkgesellschaft

Managementplan

- 4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13) festgestellt, dass für den Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel (in der Folge: **Nationalpark**) – trotz einer diesbezüglichen Verpflichtung im Nationalparkgesetz – kein Managementplan vorlag.

Er hatte daher der Nationalparkgesellschaft empfohlen, einen Managementplan zu erarbeiten und zu beschließen, entsprechend der Nationalpark-Strategie Österreich 2020+ bzw. den Standards und Leitlinien des Dachverbands Nationalparks Austria und unter Beachtung der Handlungsempfehlungen eines Evaluierungsberichts aus dem Jahr 2015. Dabei wären insbesondere die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („Agenda 2030“) mitzubersichtigen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Nationalparkgesellschaft mitgeteilt, dass im zweiten Quartal 2019 mit der Erstellung eines integralen Managementplans unter Berücksichtigung der in der Empfehlung angeführten Dokumente begonnen worden sei. Ziel sei es, den Managementplan nach Konsultation der Nationalparkgremien und Stakeholder im Jahr 2021 fertigzustellen und vom Vorstand beschließen zu lassen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalparkgesellschaft ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkam und einen Managementplan erstellte. Der Managementplan Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel 2021–2031 (in der Folge: **Managementplan 2021–2031**) war in fünf Fachbereiche gegliedert:

- Naturraummanagement,
- Forschung, Monitoring & Citizen Science,
- Bildung und Besucher:innen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung des Nationalparks.

Er enthielt eine Vielzahl an strategischen und operativen Zielen sowie über 100 Maßnahmen in 31 Handlungsfeldern, die zur Erreichung der Ziele beitragen sollten. Konkrete Planungen, wann und wie die Maßnahmen umgesetzt werden sollten oder welche personellen und finanziellen Ressourcen dafür erforderlich wären, lagen nicht vor.

- 4.2 Die Nationalparkgesellschaft setzte die Empfehlung um, indem sie den Managementplan 2021–2031 erstellte. Mit diesem Managementplan lag nach Ansicht des RH ein den Standards und Leitlinien des Dachverbands Nationalparks Austria entsprechendes, gut strukturiertes Dokument vor, das als Arbeitsgrundlage für das Nationalparkmanagement dienen konnte.

Der RH merkte allerdings kritisch an, dass noch keine konkreten Planungen über die Umsetzung der Maßnahmen des Managementplans vorlagen.

Er empfahl der Nationalparkgesellschaft, konkrete Planungen auszuarbeiten, wann und wie die im Managementplan 2021–2031 enthaltenen Maßnahmen umgesetzt werden und welche personellen und finanziellen Ressourcen dafür erforderlich sind. Der Stand der Umsetzung wäre zu verfolgen.

- 4.3 Laut Stellungnahme der Nationalparkgesellschaft werde im Zuge der strategischen Planung in den Abteilungen Naturraummanagement und Forschung an einem terminisierten Ablaufplan sowie an der Konkretisierung der im Managementplan formulierten Ziele und Maßnahmen gearbeitet. Konkret werde eine Analyse der Schutzgüter und naturschutzfachlichen Zielsetzungen ausgearbeitet. Auf dieser Basis werde im nächsten Schritt die Strategieplanung inklusive Personal- und Finanzressourcen zur Umsetzung dieser Ziele erstellt.

Forschungs- und Monitoringkonzept

- 5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19, TZ 20) festgestellt, dass kein Forschungs- und Monitoringkonzept für den Nationalpark auf Basis des Forschungsleitbilds des Dachverbands Nationalparks Austria vorlag, und dass die Nationalparkgesellschaft keinen Gesamtüberblick bzw. keine vollständige Sammlung der Forschungs- und Monitoringtätigkeiten im Nationalpark hatte.

Er hatte daher der Nationalparkgesellschaft empfohlen, ein Forschungs- und Monitoringkonzept auf Basis des Forschungsleitbilds des Dachverbands Nationalparks Austria und in Abstimmung mit der Biologischen Station Neusiedler See zu erstellen, im Rahmen dieses Konzepts die zu bearbeitenden Forschungsbereiche zu priorisieren und – im Vergleich zur Ornithologie – zurückgestellte, aber für die Nationalparkregion ebenfalls relevante Forschungsbereiche verstärkt zu berücksichtigen.

(2) Die Nationalparkgesellschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Erstellung eines Forschungs- und Monitoringkonzepts (künftiges Forschungsleitbild des Nationalparks) im Zuge der Managementplanung vorgesehen sei; dieses solle mit den in der Empfehlung angeführten Dokumenten und Institutionen abgestimmt werden. In erster Linie werde bei der Erstellung des Konzepts der wissenschaftliche Beirat des Nationalparks eingebunden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ein Forschungsleitbild aus dem Jahr 2021 vorlag. Dieses definierte die im Managementplan 2021–2031 des Nationalparks enthaltenen forschungsbezogenen Inhalte näher und bildete die Grundlage für die Arbeit des Fachbereichs „Forschung, Monitoring & Citizen Science“. Nach dem Leit-

bild war die Forschung insbesondere auf die für den Nationalpark prioritären Schutzgüter und die für deren Erhaltung notwendigen Managementmaßnahmen auszurichten. Definierte Forschungsschwerpunkte waren:

- Begleitforschung zum Management des Nationalparks,
- Langzeitforschung, Weiterführung und Weiterentwicklung der Monitoring-Programme,
- Inventarisierung der Artenvielfalt des Nationalparks,
- sozioökonomische und soziokulturelle Forschung.

Eine Abfrage der Forschungsdatenbank des Nationalparks durch den RH ergab für den Zeitraum 2020 bis März 2024 186 Einträge. Die überwiegende Anzahl dieser Projekte betraf nicht die Ornithologie, sondern andere Forschungsbereiche, z.B. Fledermäuse oder Amphibien.

- 5.2 Die Nationalparkgesellschaft erstellte im Jahr 2021 ein Forschungsleitbild und setzte damit die Empfehlung des RH um.

Der RH hielt weiters fest, dass auch in – für die Nationalparkregion relevanten – Fachbereichen abseits der Ornithologie verstärkt geforscht wurde.

Neobiota-Management

- 6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) festgestellt, dass Maßnahmen zur Entfernung von Neobiota⁵ je nach budgetären Möglichkeiten durchgeführt und dokumentiert wurden. Die in einem Evaluierungsbericht aus dem Jahr 2015 empfohlene Erstellung eines mittelfristigen Konzepts zur Reduktion der invasiven gebietsfremden Arten war offen.

Der RH hatte daher der Nationalparkgesellschaft empfohlen, ein mittelfristiges Gesamtkonzept zur gezielten, systematischen Reduktion von invasiven gebietsfremden Arten, wie insbesondere der Ölweide und der Robinie, zu erstellen.

(2) Die Nationalparkgesellschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten bei der Erstellung des Managementplans berücksichtigt werde. Aus dem Managementplan würden Jahresprogramme abgeleitet, unter Berücksichtigung des Burgenländischen Gesetzes zur Reduktion von invasiven Arten ein diesbezügliches Konzept entwickelt und nach Maßgabe finanzieller Mittel umgesetzt.

⁵ Neobiota sind Arten, die sich ohne oder mit menschlichem Einfluss in einem Gebiet etablieren, in dem sie zuvor nicht heimisch waren.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Managementplan 2021–2031 die Maßnahme „Evaluierung und Erarbeitung eines mittelfristigen Konzepts zur Reduktion gebietsfremder Arten (Neophyten) in Abstimmung mit dem Land Burgenland“ enthielt. Die Umsetzung dieser Maßnahme hatte die Nationalparkverwaltung noch nicht in Angriff genommen.

- 6.2 Die Nationalparkgesellschaft setzte die Empfehlung des RH nicht um. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung lag kein Gesamtkonzept zur gezielten und systematischen Reduktion von invasiven gebietsfremden Arten vor. Die Nationalparkgesellschaft hatte noch keine konkreten Schritte gesetzt, ein derartiges Konzept zeitnah zu erstellen.

Der RH empfahl daher der Nationalparkgesellschaft neuerlich, ein mittelfristiges Gesamtkonzept zur gezielten und systematischen Reduktion von invasiven gebietsfremden Arten, wie insbesondere der Ölweide und der Robinie, zu erstellen.

- 6.3 Laut Stellungnahme der Nationalparkgesellschaft sei ein Gesamtkonzept zur Reduktion von invasiven gebietsfremden Arten integraler Bestandteil der in der Stellungnahme zu TZ 4 beschriebenen Planung. Im Zuge der Ableitung von Jahresprogrammen werde ein Konzept entwickelt und nach Maßgabe finanzieller Mittel umgesetzt. Innerhalb des Projekts Pannonic Salt (TZ 11) sei die Reduktion invasiver Arten (speziell der Ölweide) im Bereich der Sodalacken in Apetlon auf einer Fläche von insgesamt 40 ha vorgesehen und werde ab 2025 umgesetzt.

Jagd

- 7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) festgestellt, dass der Grundeigentümer die Berechtigung für die Jagd auf Wasserwild für eine rd. 100 ha große Fläche in der Naturzone des Nationalparks (Zone des strengsten Schutzes) an Dritte vergeben hatte. Zudem wurden auch in der Bewahrungszone Wasservögel an Salzlacken bejagt. Dies stand im Widerspruch zur Vorgabe, wonach in Nationalparks grundsätzlich keine jagdwirtschaftliche Nutzung erfolgen darf.⁶ Bei Schalenwild (z.B. Reh-, Rot- und Schwarzwild) kann ein Management aber zu Schutzzwecken und aus anderen zwingenden Gründen erforderlich sein.

Der RH hatte dem Land Burgenland und der Nationalparkgesellschaft daher empfohlen, Maßnahmen zu setzen, um die Bejagung von Wasserwild in der Natur- und Bewahrungszone des Nationalparks ehestmöglich zu beenden. Allenfalls wäre auch die Gebietskontrolle zu verstärken.

⁶ Nach den Richtlinien der Weltnaturschutzunion IUCN aus 1990 und aus 1994 für die Kategorie II (Nationalpark) sind Nutzungen, die dem Zweck der Ausweisung als Nationalpark entgegenstehen, zu unterbinden; Sportjagen stellt eine unvereinbare Nutzung dar.

(2) Das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die bestehenden Verträge sowie die Möglichkeit des Abschlusses neuer Vereinbarungen einer Evaluierung zu unterziehen. Ebenso würden verstärkte Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass auf diesen Flächen Wasservögel nicht bejagt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalparkgesellschaft im Jahr 2023 zwei Verträge schloss, in denen die Jagdberechtigten für die Jagdperiode von 1. Februar 2023 bis 31. Dezember 2031 auf die Ausübung der Wasserwildjagd verzichteten.

- Der erste, im Juli 2023 abgeschlossene Vertrag betraf ein rd. 975 ha großes Areal, das neben Wasserflächen des Neusiedler Sees auch die rd. 100 ha große Fläche in der Naturzone des Nationalparks umfasste, wo die Jagdberechtigung für Wasserwild zuvor an Dritte vergeben war.
- Der zweite, im November 2023 abgeschlossene Vertrag war ein Nachtrag zu einer Vereinbarung aus dem Jahr 1999. Der Grundeigentümer, ein Stift, stimmte darin zu, der Nationalparkgesellschaft Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 20,59 ha für Zwecke des Nationalparks zu überlassen. Die vom Grundeigentümer insgesamt überlassene Fläche erhöhte sich damit auf 121,09 ha (TZ 9). Der Nachtrag regelte auch die jagdliche Nutzung im Bereich der überlassenen Flächen. Der Grundeigentümer verzichtete nunmehr auf die Ausübung der Wasserwildjagd.

Der Verzicht auf Jagdausübung bezog sich ausschließlich auf Wasserwild, nicht aber auf andere Wildarten.

In der Bewahrungszone war die Bejagung von Wasserwild auf Flächen im Ausmaß von 3.443 ha (72 % der Bewahrungszone) weiterhin zulässig.

- 7.2 Das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft setzten die Empfehlung des RH teilweise um. Durch die 2023 geschlossenen Vereinbarungen ruhte die Jagd auf Wasserwild in der gesamten Naturzone des Nationalparks; in 72 % der Bewahrungszone war die Bejagung von Wasserwild allerdings weiterhin zulässig.

[Der RH empfahl der Nationalparkgesellschaft, die Jagd auf Wasserwild in der Bewahrungszone des Nationalparks durch den Abschluss von Verzichtsverträgen mit weiteren Jagdberechtigten möglichst weitgehend einzuschränken.](#)

- 7.3 (1) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Entwurf des Nationalparkgesetzes das Burgenländische Jagdgesetz 2017 und das Burgenländische Fischereigesetz 2022⁷ in der Naturzone und in einem Teil der Bewahrungszone

⁷ LGBl. 24/2017 i.d.g.F.; LGBl. 1/2022 i.d.g.F.

des Nationalparks für nicht anwendbar erkläre und damit die Empfehlung des Vorberichts – die Bejagung von Wasserwild in der Natur- und Bewahrungszone ehestmöglich zu beenden – umsetze. Statt der Bejagung und Befischung dieser Gebiete durch die jeweiligen Jagd- und Fischereiberechtigten habe die Nationalparkgesellschaft jagd- und fischereiliche Pläne sowie Regulierungspläne zu erstellen, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen und die Maßnahmen umsetzen zu lassen.

Das Wildtiermanagement in diesem Gebiet solle daher in Zukunft ausschließlich durch die Nationalparkgesellschaft anhand der genehmigten Pläne durchgeführt werden. Über die sonstigen Teile der Bewahrungszone seien großteils bereits Verträge zum Verzicht auf die Ausübung der Jagd bzw. der Wasserwildjagd mit den Jagdausübungsberechtigten abgeschlossen worden. Auch diese Gebiete könnten gemäß dem Entwurf des Nationalparkgesetzes in Zukunft in die jagd- und fischereiliche Planung der Nationalparkgesellschaft miteinbezogen werden.

(2) Laut Stellungnahme der Nationalparkgesellschaft würden Verzichtsverträge immer auf freiwilliger Basis abgeschlossen. Die Nationalparkgesellschaft könne ausschließlich aufgrund dieser Maßgabe Verzichtsverträge abschließen, was in naher Vergangenheit mit einem Stift sowie mit einer privaten GmbH gelungen sei.

- 7.4 Der RH betonte, dass die Novelle des Nationalparkgesetzes vom 19. Dezember 2024 das Jagen und Fischen in der Naturzone und einem Teil der Bewahrungszone (Ausschlusszone) gesetzlich reglementierte. Die Gesetzesnovelle enthielt jedoch keine Änderungen bezüglich der Bejagung von Wasserwild außerhalb der Ausschlusszone. Diese war weiterhin auf großen Teilen der Bewahrungszone (72 %) zulässig.

Begleitforschung zur Jagd und Wildtiermanagement

- 8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) festgestellt, dass eine Begleitforschung zu allfälligen negativen Effekten durch die Jagdausübung im Nationalpark nicht vorlag. Die Übertragung des Jagdausübungsrechts für den ganzen Nationalpark auf die Nationalparkgesellschaft war aufgrund des dezentralen Modells des Nationalparks sowie aus finanziellen Gründen nur schwer realisierbar (Pachtausgaben, Wildschadensausgleichszahlungen, zusätzliches Personal für das Wildtiermanagement).
- (a) Der RH hatte daher der Nationalparkgesellschaft empfohlen, eine Begleitforschung zu allfälligen negativen Effekten durch die Jagdausübung im Nationalpark durchzuführen.
- (b) Dem Land Burgenland und der Nationalparkgesellschaft hatte er empfohlen, aufbauend auf den Ergebnissen der Begleitforschung zu prüfen, unter welchen

Voraussetzungen und mit welchen Kosten eine Übertragung des Jagdausübungsrechts für den ganzen Nationalpark auf die Nationalparkgesellschaft möglich ist, mit dem Ziel, ein nationalparkkonformes Wildtiermanagement durchzuführen.

(2) (a) Die Nationalparkgesellschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine nachhaltige und umfassende Begleitforschung das Vorliegen vollständiger Daten zur Jagdausübung voraussetze. Der Nationalparkgesellschaft seien nicht alle Abschüsse zwingend zu melden. Um dies sicherzustellen, müssten vorab die rechtlichen Möglichkeiten – etwa eine Vereinbarung mit den Jagdausübungsberechtigten bzw. eine gesetzliche Verankerung von Meldepflichten – geprüft werden. Im Rahmen der Managementplan-Erstellung werde eine solche Begleitforschung diskutiert und gegebenenfalls aufgenommen.

(b) Gemäß Nationalparkgesetz würden die Regelungen zum gänzlichen Verbot des Jagens in der Bewahrungszone und der Naturzone erst in Kraft treten – so das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft im Nachfrageverfahren –, wenn entsprechende Vereinbarungen mit den Jagdausschüssen bzw. mit dem Grundeigentümer eines Eigenjagdreviere abgeschlossen würden. Es bestünden schon einige Vereinbarungen. Neue Vereinbarungen seien seit der Stellungnahme zum Bericht des RH nicht geschlossen worden. Die Möglichkeit, Vereinbarungen mit den Jagdausübungsberechtigten abzuschließen, werde evaluiert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalparkgesellschaft noch keine Begleitforschung zur Auswirkung der Jagdausübung Privater im Nationalpark veranlasst hatte.

Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung begann die Nationalparkgesellschaft unter Beiziehung von Fachexpertise des Instituts für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur mit der Ausarbeitung einer Strategie für das künftige Wildtiermanagement auf Flächen des Nationalparks, auf die das Burgenländische Jagdgesetz 2017 nicht anwendbar war. Der Nationalparkdirektor führte dazu aus, dass Landwirte vermehrt Verbisschäden an angrenzenden Weingartenkulturen beklagt hätten. Die von der Nationalparkgesellschaft erstellten jährlichen Managementpläne für den Wildbestand legten Abschussquoten für Rehwild als Regulierungsmaßnahme fest, um Wildschäden vorzubeugen. Beim Rotwild gab es bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keine Regulierungsmaßnahmen. Im Vorfeld der Strategieerstellung werde deshalb eine Bestandserhebung durchgeführt, die klären sollte, ob auch Maßnahmen zur Regulierung des Rotwildbestands erforderlich wären.

- 8.2 (a) Die Nationalparkgesellschaft setzte die Empfehlung nicht um, eine Begleitforschung zu allfälligen negativen Effekten durch die Jagdausübung im Nationalpark durchzuführen.

Der RH verkannte nicht, dass Wildschäden vor allem auch aufgrund des nicht geschlossenen, sondern aus einer Vielzahl von Teilflächen gebildeten Nationalparkgebiets ein Konfliktthema darstellten. Er erachtete ein Wildtiermanagement deshalb als erforderlich, um Wildschäden vorzubeugen. Die von der Nationalparkgesellschaft erstellten jährlichen Managementpläne für den Wildbestand betrafen jedoch nur einen Teil des Nationalparks, auf den das Burgenländische Jagdgesetz 2017 nicht anwendbar war. Im restlichen Teil fand weiterhin traditionelle Jagd statt, obwohl in Nationalparks grundsätzlich keine jagdwirtschaftliche Nutzung erfolgen durfte.

Nach Ansicht des RH müsste Ziel sein, das Wildtiermanagement auf die gesamte Nationalparkfläche auszuweiten. Die Kenntnis über den Wildbestand im Nationalpark, über die vom Wild verursachten Schäden und über den Einfluss der traditionellen Jagdausübung stellte für den RH eine wichtige Voraussetzung dar, um eine nationalparkkonforme Lösung zu finden.

Der RH empfahl deshalb der Nationalparkgesellschaft, den Wildbestand im Nationalpark, die vom Wild verursachten Schäden und den Einfluss der traditionellen Jagdausübung zu erheben.

(b) Das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft setzten die Empfehlung nicht um, aufbauend auf den Ergebnissen der Begleitforschung zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Kosten eine Übertragung des Jagdausübungsrechts für den ganzen Nationalpark auf die Nationalparkgesellschaft möglich ist, mit dem Ziel, ein nationalparkkonformes Wildtiermanagement durchzuführen.

Der RH betonte, dass in Nationalparks nach den Kriterien der Weltnaturschutzunion IUCN⁸ für die Kategorie II (Nationalpark) grundsätzlich keine jagdwirtschaftliche Nutzung erfolgen darf.

Er empfahl dem Land Burgenland und der Nationalparkgesellschaft, verstärkt Initiativen zu setzen, um das Wildtiermanagement auf weitere Nationalparkflächen auszudehnen.

- 8.3 (1) Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen zu TZ 7, aus denen ersichtlich sei, dass mit Beschluss des dem Landtag vorgelegten Entwurfs des Nationalparkgesetzes ein nationalparkkonformes Wildtiermanagement für die gesamte Naturzone und einen Teil der Bewahrungszone gesetzlich gewährleistet werde. Über einen Großteil der restlichen Flächen der Bewahrungszone seien bereits vertragliche Vereinbarungen zum Verzicht auf die Ausübung der Jagd bzw. der Wasserwildjagd abgeschlossen worden, wodurch auch diese Flächen

⁸ IUCN = International Union for Conservation of Nature

in das Wildtiermanagement der Nationalparkgesellschaft einbezogen werden könnten. Aus diesen Gründen halte das Land Burgenland die Empfehlung des Vorberichts – zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Kosten eine Übertragung des Jagdausübungsrechts für den ganzen Nationalpark auf die Nationalparkgesellschaft möglich ist – mit dem erwarteten Beschluss des Nationalparkgesetzes durch den Landtag und mit dem darin geregelten umfassenden Wildtiermanagement durch die Nationalparkgesellschaft für umgesetzt.

(2) Laut Stellungnahme der Nationalparkgesellschaft werde der Empfehlung, den Wildbestand im Nationalpark, die vom Wild verursachten Schäden und den Einfluss der traditionellen Jagdausübung zu erheben, bereits entsprochen. Ein Projekt zur Entwicklung eines integralen Wildmanagementplans für den Nationalpark sei unter Einbindung der lokalen Stakeholder sowie der Jagdbehörden des Landes Burgenland begonnen worden. Die Grundbesitzerinnen und -besitzer würden der Behörde die Wildschäden melden. Eine Erhebung der Wilddichte in den Jagdausschlussgebieten laufe und daraus würden mögliche Maßnahmen abgeleitet. Bei entsprechender Datenlagen könne sich auch ein „non intervention management“ ergeben.

Zur Empfehlung, durch Initiativen das Wildtiermanagement auf weitere Nationalparkflächen auszudehnen, merkte die Nationalparkgesellschaft an, dass auf dem Großteil der Bewahrungszone das Burgenländische Jagdgesetz 2017 gelte. Das Jagdrecht sei mit dem Grundeigentum verbunden. Zudem bilde die Bewahrungszone in den meisten Fällen keine arrondierte Flächeneinheit. Von einer Ausdehnung des Wildtiermanagements auf weitere Flächen der Bewahrungszone werde aus folgenden Gründen so wie bisher auch in Zukunft Abstand genommen:

- Das Management würde einen hohen Ressourcenaufwand, in erster Linie Personalressourcen, bedeuten.
- Die Jagd müsse zusätzlich zu den bereits entschädigten Flächen gepachtet werden.
- Zusätzlich zu den Nationalparkflächen müssten ganze Jagdgebiete angepachtet werden. Auch aufgrund der festgelegten Jagdgebiete müssten solche Anpachtungen erfolgen, weil laut Burgenländischem Jagdgesetz 2017 nicht einzelne Revierteile gesondert geregelt bejagt werden dürften.
- Die gesamte Wildschadensabgeltung müsste vom Nationalpark finanziert werden.

8.4 Der RH entgegnete dem Land Burgenland unter Verweis auf seine Ausführungen in TZ 7, dass die Jagd auf Wasserwild aufgrund gesetzlicher Vorgabe oder vertraglicher Vereinbarungen auf 28 % der Bewahrungszone ruhte und auf 72 % der Bewahrungszone (3.443 ha) zulässig war. Bezogen auf die Gesamtfläche des Nationalparks von 9.679 ha entsprach dies einem Anteil von 36 %. Damit war ein Anteil von 64 % frei von wirtschaftlicher Nutzung. Der RH betonte, dass laut den Vorgaben der Weltnaturschutzunion IUCN zumindest 75 % der Nationalparkfläche frei von wirtschaftlicher Nutzung sein sollten. Die Zielsetzungen des Nationalparkgesetzes umfassen

u.a. die Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks unter Einhaltung der Kriterien der Weltnaturschutzunion IUCN für die Kategorie II – Nationalpark. Diese Vorgabe wurde noch nicht erreicht. Belege über eine Prüfung, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Kosten eine Übertragung des Jagdausübungsrechts für den ganzen Nationalpark auf die Nationalparkgesellschaft möglich ist, lagen nicht vor.

Flächensicherung und -erweiterung

- 9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) festgestellt, dass die letzte kleinflächige Gebietserweiterung des Nationalparks bereits 2008 erfolgt war und zur Zeit der Vorprüfung mehr als zehn Jahre zurücklag.

Er hatte dem Land Burgenland und der Nationalparkgesellschaft empfohlen, die Bemühungen um Gebietserweiterungen des Nationalparks fortzusetzen, um geschlossene Flächen zu erreichen.

(2) Das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie über die Einbringung von Flächen in den Nationalpark in Verhandlungen mit Grundeigentümerinnen und -eigentümern der Gemeinden Illmitz, Gols und Podersdorf, mit einem Stift sowie mit einer Grundstücks-Verwaltungs-Gesellschaft stünden. Die Nationalparkerweiterung solle großteils über Projekte des Österreichischen Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raumes 2014 bis 2020 finanziert werden. Die Gesamtgröße der beabsichtigten Erweiterung bzw. der Lückenschlüsse zwischen bereits bestehenden Nationalparkflächen würde rd. 150 ha betragen.

- (3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Laut dem Vorbericht umfasste der Nationalpark im Jahr 2020 rd. 10.000 ha, für die insgesamt 18 Pachtverträge abgeschlossen worden waren.

Im November 2023 erweiterten die Nationalparkgesellschaft und das Stift einen bestehenden Vertrag aus dem Jahr 1999, mit dem Erstere in der Gemeinde Podersdorf Flächen im Ausmaß von 100,5 ha zur Nutzung im Sinne des Nationalparks gepachtet hatte, um Flächen im Ausmaß von 20,59 ha. Die Erweiterungsflächen lagen südlich von Podersdorf und schlossen direkt an die bisher vom Stift gepachteten Flächen an.

Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren Gebietserweiterungen in der Gemeinde Illmitz in Gang. Mitte März 2024 waren 335 Pachtverträge zwischen dem Land Burgenland und den Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu Flächen im Ausmaß von

insgesamt rd. 106 ha unterzeichnet. Die Erweiterung um weitere rd. 34 ha war konkret beabsichtigt und budgetiert. Die Nationalparkgesellschaft führte entsprechende Gespräche zu den für eine Erweiterung relevanten Flächen. Ursprünglich war ein Vertrag mit der Interessengemeinschaft der Illmitzer Grundeigentümerinnen und -eigentümer geplant. Als die Verhandlungen nach der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 wiederaufgenommen wurden, hatte sich die Kommunikation zwischen der Nationalparkgesellschaft und der Interessengemeinschaft verschlechtert. Im Ergebnis wurde nicht ein Vertrag mit der Interessengemeinschaft abgeschlossen, sondern Verträge zu jedem Grundstück und somit eine Vielzahl von Einzelverträgen.

Im Rahmen des LIFE⁹-Projekts Pannonic Salt (**TZ 11**) war die Pacht von zumindest 142 ha im Bereich Paulhof nördlich von Apetlon durch die Nationalparkgesellschaft beabsichtigt. Grundeigentümer der Flächen war eine im Privateigentum stehende GmbH. Ziel der Erweiterung des Nationalparks in dieser Region war es, degenerierte Salzlacken wiederherzustellen. Die Festlegung der Flächen und die Pachtzahlungen für rd. 30 Jahre waren Inhalte des Projekts (Arbeitspaket 3). Die Unterzeichnung des Pachtvertrags war für das Jahr 2025 geplant.

- 9.2 Das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft setzten die Empfehlung zur Gebietserweiterung um. Die Nationalparkfläche vergrößerte sich seit der Vorprüfung um rd. 127 ha, die Erweiterung um weitere rd. 176 ha war in Vorbereitung. Damit war seit der Vorprüfung eine Erweiterung der Nationalparkfläche um rd. 3 % umgesetzt bzw. vorbereitet.

Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Erweiterung in der Gemeinde Illmitz – im Wege von Einzelverträgen für jedes Grundstück – wenig verwaltungsökonomisch abgewickelt wurde.

Der RH empfahl dem Land Burgenland und der Nationalparkgesellschaft, die Bemühungen um Gebietserweiterungen des Nationalparks weiter fortzusetzen, um insbesondere geschlossene Flächen zu erreichen. Dabei wäre eine verwaltungsökonomische Vertragsgestaltung anzustreben.

- 9.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Burgenland erfolge die Erweiterung der Nationalparkfläche in der Katastralgemeinde Illmitz teilweise mit Mitteln des Bundes aus dem Waldfonds; mit Stichtag 10. Juli 2024 seien bereits Verträge über 118,21 ha abgeschlossen worden. Der Hinweis des RH, dass die Abwicklung durch Einzelverträge wenig verfahrensökonomisch und in Zukunft eine verfahrensökonomische Vertragsgestaltung anzustreben sei, werde zurückgewiesen. Das Land Burgenland habe sich mehr als zwölf Monate lang um eine gesamthafte Abwicklung der Gebietserweiterung mit der Interessengemeinschaft der Illmitzer Grundeigentümerinnen

⁹ LIFE ist ein EU-Programm zur Förderung von Natur-, Umwelt- und Klimaschutzprojekten.

und -eigentümer bemüht. Warum der Verein letztlich nicht für die Abwicklung der Erweiterung zur Verfügung stand, die dann mit einem einzigen Pachtvertrag hätte umgesetzt werden können, sei für das Land Burgenland nicht nachvollziehbar. Faktum sei, dass die Umsetzung über Einzelverträge mangels gesamthafter Vertretung der Grundeigentümerinnen und -eigentümer letztlich die einzige Möglichkeit zur Umsetzung dieser Erweiterung und damit auch zum Abruf der Fördergelder aus dem Waldfonds des Bundes gewesen sei.

(2) Die Nationalparkgesellschaft teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass zusätzlich zur erfolgreichen Nationalparkerweiterung in den Gemeinden Illmitz und Gols und zur geplanten Erweiterung in der Gemeinde Apetlon im Rahmen des Projekts Pannonic Salt im Biodiversitätsfonds ein Projekt über eine Nationalparkerweiterung um rd. 150 ha in der Region Hanság – in den Gemeinden Wallern, Tadten und Andau – eingereicht worden sei.

- 9.4 Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass ihm das Scheitern der Verhandlungen mit der Interessengemeinschaft der Illmitzer Grundeigentümerinnen und -eigentümer bekannt war. Er blieb aber neben seiner positiven Würdigung zur Erweiterung der Nationalparkflächen bei seiner kritischen Einschätzung, dass der Abschluss von mindestens 335 Einzelverträgen im Bereich der Gemeinde Illmitz wenig verwaltungswirtschaftlich war, und bei seiner Empfehlung, in Zukunft bei Gebietserweiterungen eine verwaltungswirtschaftliche Vertragsgestaltung anzustreben.

Beweidung (Rinderstall)

- 10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) festgestellt, dass der Rinderstall des Nationalparks nicht der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung¹⁰ entsprach, weil er nicht über die erforderliche Kapazität für die Lagerung von Wirtschaftsdünger verfügte. Die Bezirkshauptmannschaft (**BH**) Neusiedl am See hatte bereits im Jahr 2007 die nicht ordnungsgemäße Lagerung von Wirtschaftsdünger beim Rinderstall des Nationalparks festgestellt.

Der RH hatte daher dem Land Burgenland und der Nationalparkgesellschaft empfohlen, die behördlich aufgezeigten Mängel beim Rinderstall des Nationalparks umgehend durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, um eine allfällige Grundwasserunreinigung zu verhindern.

(2) Das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in der Vorstandssitzung im Dezember 2019 die Neuerrichtung des Rinderstalls beschlossen und der Nationalparkdirektor damit beauftragt worden sei, eine Finanzierung des Projekts unter größtmöglicher Ausnutzung von EU-Fördermitteln aufzustellen. Im Vorfeld seien bereits umfangreiche Planungen unter Einbindung der Landesveterinärbehörde sowie des Gewässerschutzes getätigt worden, um Grundlagen für eine Ausführungsplanung und Kostenermittlung zu erhalten. In einer Kooperationsvereinbarung der Nationalparkverwaltung mit der PEB GmbH vom Jänner 2021 sei die Unterstützung bei der Projektentwicklung, der Planung, beim Projektmanagement, bei der Ausschreibung und der Örtlichen Bauaufsicht vereinbart worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Nationalparkdirektor im Dezember 2017 bei der BH Neusiedl am See unter Verweis auf die Erstellung des Managementplans um Fristerstreckung bis Mai 2019 ersucht hatte, um ein Projekt zum Rinderstall vorzulegen. Bis Mai 2019 legte die Nationalparkgesellschaft kein solches Projekt vor.

Die Größe der nationalparkeigenen Herde aus Graurindern und Büffeln wurde seit der Vorprüfung von ursprünglich rd. 400 Tieren auf rd. 300 Tiere reduziert.

Der Managementplan 2021–2031 enthielt als eine Maßnahme die Adaptierung des Graurinderstalls zur Anpassung an die Vorgaben der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Details zur Umsetzung oder die Angabe eines Zeitrahmens fehlten.

Im Jänner 2021 schloss die Nationalparkgesellschaft mit der PEB GmbH eine Kooperationsvereinbarung zum Projekt Rinderstall. Im Oktober 2023 erteilte die BH Neusiedl am See der Nationalparkgesellschaft schriftlich den Auftrag, bis Ende

¹⁰ BGBl. II 385/2017; seit 21. Oktober 2022 BGBl. II 386/2022

März 2024 einen Antrag auf baubehördliche Bewilligung für die Änderung des Freilaufstalls inklusive der erforderlichen Unterlagen wie Pläne und Baubeschreibung einzureichen. Im März 2024 hatte die PEB GmbH einen Einreichplan samt Baubeschreibung erarbeitet und mit dem Amtssachverständigen für Wasserbau abgestimmt. Eine Betriebsbeschreibung und eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, auf dessen Flächen der Rinderstall stand, waren seitens der Nationalparkverwaltung noch ausständig, ebenso die Finanzierung.

- 10.2 Das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft setzten die Empfehlung nicht um.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Nationalparkgesellschaft und der BH Neusiedl am See seit 17 Jahren bekannt war, dass die Lagerung von Wirtschaftsdünger beim Rinderstall des Nationalparks nicht den Anforderungen des Grundwasserschutzes entsprach. Er nahm davon Kenntnis, dass die PEB GmbH zur Zeit der Follow-up-Überprüfung die Neuerrichtung des Rinderstalls plante. Die Finanzierung und tatsächliche Errichtung eines den Anforderungen des Grundwasserschutzes entsprechenden Rinderstalls waren aber nach wie vor offen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die Vorbildwirkung, die die Nationalparkgesellschaft bei ihren landwirtschaftlichen Aktivitäten entfalten sollte.

Er empfahl daher dem Land Burgenland und der Nationalparkgesellschaft weiterhin, die behördlich aufgezeigten Mängel beim Rinderstall des Nationalparks umgehend durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, um eine allfällige Grundwasser-
verunreinigung zu verhindern.

- 10.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Burgenland habe die Nationalparkgesellschaft bereits einen Antrag auf bau- und naturschutzbehördliche Bewilligung eingereicht, um den Vorgaben der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung zu entsprechen. Die Behörde werde das Verfahren unter Beiziehung der notwendigen Sachverständigen und Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zügig abwickeln.

Die Nationalparkgesellschaft sei als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet. Das Land Burgenland ernenne – gemäß der noch geltenden Rechtslage – zwar die Mitglieder des Vorstands der Nationalparkgesellschaft, habe aber keine unmittelbare gesellschaftsrechtliche Möglichkeit, Beschlüsse oder deren Umsetzung zu erwirken. Aus diesem Grund sei die fehlende Beseitigung der Mängel beim Rinderstall nicht dem Land Burgenland zuzurechnen.

(2) Die Nationalparkgesellschaft teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bei der BH Neusiedl am See ein Projekt über die Bewilligung einer Ganzjahresbeweidung auf der Nationalpark-eigenen Weide im Seevorgelände eingereicht habe. Eine solche Ganzjahresbeweidung würde die allfällige Beeinflussung des Grundwassers aufgrund

der nicht mehr konzentrierten Haltung der Rinder verhindern und bei entsprechender naturschutzfachlicher Begleitplanung größtmögliche positive naturschutzfachliche Effekte herbeiführen.

- 10.4 (1) Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass seit der Beanstandung der nicht ordnungsgemäßen Lagerung von Wirtschaftsdünger im Jahr 2007 durch die BH Neusiedl am See ca. 17 Jahre bis zu den in der Stellungnahme beschriebenen Aktivitäten verstrichen waren. In dieser Zeit setzte weder die Nationalparkgesellschaft als Betreiber des Rinderstalls noch die BH Neusiedl am See – die als Wasserrechtsbehörde erster Instanz für die Einhaltung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung zuständig war – Schritte, um den Missstand zu beseitigen. Damit waren aus Sicht des RH auch die BH Neusiedl am See und damit das Land verantwortlich, zur Beseitigung der Mängel beim Rinderstall beizutragen.

In Anbetracht der langen Zeitdauer, über die die Missstände bestanden hatten, würdigte der RH die Ankündigung einer zügigen Verfahrensabwicklung durch die Behörde.

(2) Der RH nahm davon Kenntnis, dass die Nationalparkgesellschaft einen Antrag zur Bewilligung der Ganzjahresbeweidung im Seevorgelände eingereicht hatte. Er erachtete die Ganzjahresbeweidung als naheliegende und ressourcenschonende Lösung. Der RH kritisierte aber, dass die Ganzjahresbeweidung als vollständige Neukonzeption erst nach umfangreichen Planungsleistungen für den Neubau des Rinderstalls entwickelt wurde. Bei Umsetzung der Ganzjahresbeweidung wären die Planungsleistungen der landeseigenen PEB GmbH zur Neuerrichtung des Rinderstalls als verlorener Aufwand zu werten.

Gefährdungspotenzial für den Nationalpark

Grundwasserbewirtschaftung

- 11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) festgestellt, dass die Salzlacken im Seewinkel durch Eingriffe in den Naturhaushalt und die damit ausgelöste Absenkung des Grundwasserspiegels sowie Versteppung stark gefährdet waren. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch den Klimawandel und den damit verknüpften Rückgang an Niederschlägen.

Der RH hatte daher dem Land Burgenland empfohlen, unter Einbindung des damaligen Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (nunmehr Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) und der Nationalparkgesellschaft einen Grundwasserbewirtschaftungsplan für den Seewinkel mit Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung des Wasserhaushalts der Salzlacken und der Grundwassersituation im Seewinkel zu erstellen.

Darauf aufbauend wären umgehend Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung der Salzlacken zu setzen, um die Schutzgebiete langfristig zu bewahren.

- (2) Das Land Burgenland hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Dezember 2019 eine Machbarkeitsstudie für eine gemeinsame Wasserbewirtschaftung im Grenzraum Österreich – Ungarn beauftragt worden sei. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sei im Rahmen der österreichisch-ungarischen Gewässerkommission involviert. Für die Salzlacken sei ein Konzept erstellt worden, das Teil der Machbarkeitsstudie für das österreichische Bearbeitungsgebiet sei. Dieses Konzept sei gemeinsam mit dem Nationalpark als Teil des LIFE-Projekts Pannonic Salt zur Erhaltung und Rettung von Salzlebensräumen zur Förderung eingereicht worden. Das Projekt habe allerdings keine Förderzusage erhalten; eine Wiedereinreichung werde erwogen.

Der Grundwasserbewirtschaftungsplan könne nach Abschluss der in Ausarbeitung befindlichen und erforderlichen nachfolgenden Studien einer Abstimmung zugeführt werden. Die erforderlichen Maßnahmen seien unter Berücksichtigung der in den letzten Jahrzehnten erfolgten anthropogenen Veränderungen und der daraus resultierenden Gegebenheiten des Natur- bzw. Kulturrums zu entwickeln. Deren Umsetzung könne nicht umgehend erfolgen, sondern erfordere einen längeren Zeitraum, da auch die bestehenden Strukturen und Nutzungen langfristig gewachsen seien.

- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass nach wie vor kein Grundwasserbewirtschaftungsplan vorlag. Das Land Burgenland setzte aber zahlreiche Maßnahmen, um Grundlagen für einen solchen zu erarbeiten.

(a) Machbarkeitsstudie

Die Erstellung der im Nachfrageverfahren angesprochenen „Machbarkeitsstudie zur Erstellung eines Wasserbewirtschaftungsplans für das Projektgebiet Grenzraum Österreich (A) – Ungarn (H)“ (in der Folge: **Machbarkeitsstudie**) beschloss die österreichisch-ungarische Gewässerkommission im Jahr 2019. Sie lag im Dezember 2021 vor. Die Machbarkeitsstudie behandelte den Rückhalt von Niederschlagswasser in der Region durch die Instandsetzung von Entwässerungskanälen sowie durch die Adaption bestehender und den Bau neuer Wehranlagen in diesen Entwässerungskanälen. Für die Wehranlagen sollte ein zentrales Steuerungssystem errichtet werden. Diese Maßnahmen allein könnten laut Studie aber in niederschlagsarmen Jahren keine ausreichend hohen Grundwasserstände für die Erhaltung und Sanierung der Salzlacken erzielen. Zusätzlich seien die Zuleitung von Wasser (rd. 1,5 m³/sec) aus der ungarischen Moson-Donau an die österreichisch-ungarische Grenze und die anschließende Verteilung im Seewinkel erforderlich. Die Studie stellte die erforderlichen Bauwerke (z.B. Pumpwerke, Leitungen und Kanäle) und die erforderlichen Wassermengen für die Teilregionen im Seewinkel dar. Der Landwirtschaft würde das Wasser als Oberflächenwasser oder nach Versickerung als Grundwasser für die Bewässerung zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Verteilung bestehe auch die Möglichkeit, dem Neusiedler See an mehreren Stellen Wasser zuzuführen.

(b) Wasserzufuhr aus der Moson-Donau

Die Zufuhr von Wasser aus der Moson-Donau in den Seewinkel behandelte die österreichisch-ungarische Gewässerkommission wiederholt. Die beiden Länder finanzierten gemeinsam die Planung eines Zubringerkanals.

Der Burgenländische Landtag beschloss im Juni 2021, Möglichkeiten der Wasserzufuhr aus der Moson-Donau in den Seewinkel zu entwickeln und voranzutreiben, und bekräftigte diesen Beschluss im Jänner 2022.

Im April 2023 teilte die ungarische Seite mit, dass der Bau des Zubringerkanals drei Jahre dauern würde und noch nicht beauftragt sei, weil die Mittel zur Finanzierung des Bauvorhabens nicht zugeteilt worden seien.

Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung gab es noch kein zwischenstaatliches Abkommen zwischen Österreich und Ungarn über Art und Ausmaß der Wasserzufuhr aus der Moson-Donau.

(c) Studie zum Beweissicherungssystem

Im November 2022 beauftragte das Land Burgenland eine Studie zur „Neuausrichtung des Beweissicherungssystems für die landwirtschaftliche Beregnung im Seewinkel“ (in der Folge: **Studie zum Beweissicherungssystem**), die im September 2023 vorlag. Das ursprüngliche Beweissicherungssystem definierte charakteristische Grundwasserstände und die Maßnahmen, die bei deren Unterschreitung zu treffen waren. Die wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide für die Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung legten je drei Beobachtungspegel pro wasserwirtschaftlicher Teilregion und für diese Referenzwasserstände fest, nämlich

- einen Warnwasserstand,
- einen Grenzwasserstand und
- einen Entwarnwasserstand.

Bei Unterschreitung des mittleren Niveaus zwischen Warnwasserstand und Grenzwasserstand bei zwei der drei Beobachtungspegel trat die Warnphase ein; sie endete bei Überschreitung des Entwarnwasserstands (oder bei Übergehen in die restriktive Phase). Bei Unterschreitung des Grenzwasserstands bei zwei der drei Beobachtungspegel trat die restriktive Phase ein; sie endete bei Erreichen des mittleren Niveaus zwischen Grenzwasserstand und Warnwasserstand.

Die Referenzwasserstände des ursprünglichen Beweissicherungssystems waren zu niedrig, um die Salzlacken zu erhalten. Die Studie zum Beweissicherungssystem legte neue Referenzwasserstände in Abhängigkeit von der Höhenlage der Sohle und Oberkante jeder Salzlacke fest:

- einen „Grenzwasserstand Frühling“, der eine Befüllung der Salzlacken mit Grundwasser über die Lacken-Oberkante gewährleistet, und
- einen „Grenzwert Spätsommer“, der ein Austrocknen der Lackensohle verhindert.

Die Grenzwerte Spätsommer lagen im Mittel um 1,43 m bis zu 2,04 m über den früheren Grenzwasserständen.

(d) LIFE-Projekt Pannonic Salt

Im September 2023 startete das von der EU geförderte und auf fünf Jahre ausgelegte LIFE-Projekt Pannonic Salt. Ziel des Projekts war es, den Zustand der Salzlacken durch die Anhebung des Grundwasserspiegels zu erhalten und zu verbessern. Dazu war geplant, Wehranlagen in den Entwässerungskanälen des Seewinkels zu errichten, Salzlacken trotz der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld zu sichern und den Zustand der Salzlacken durch Managementmaßnahmen zu verbessern. Zudem

waren Maßnahmen vorgesehen, um die Keller in Apetlon vor einer Vernässung durch die Anhebung des Grundwasserspiegels zu schützen.

Im Vorfeld zu diesem Projekt führte das Land Burgenland wasserwirtschaftliche Versuche an mehreren Wehranlagen in den Entwässerungskanälen des Seewinkels durch, um den Einfluss eines verstärkten Wasserrückhalts auf die Grundwasserstände zu untersuchen.

(e) Grundwassermodell

Das bestehende Grundwassermodell war nicht geeignet, die Entwässerung der Region durch die Entwässerungsgräben und die Auswirkung von Wehranlagen in diesen Entwässerungsgräben auf das Grundwasser zu berechnen. Die Burgenländische Landesregierung beschloss daher im Juli 2023, Vorarbeiten für die EU-weite Ausschreibung eines neuen Grundwassermodells zu beauftragen.

Die aufgrund der Klimakrise ausbleibenden Niederschläge bzw. deren geänderte jahreszeitliche Verteilung, die erhöhten Temperaturen und die dadurch steigende Verdunstung beeinflussten die Grundwasserneubildung und damit das Grundwasserdargebot. Die Burgenländische Landesregierung beschloss im November 2023, eine Neuberechnung des Grundwasserdargebots im Seewinkel zu beauftragen.

- 11.2 (1) Das Land Burgenland setzte die Empfehlung, einen Grundwasserbewirtschaftungsplan zu erstellen, teilweise um.

Wesentliche Grundlagenstudien für einen Grundwasserbewirtschaftungsplan mit Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung des Wasserhaushalts der Salzlacken und der Grundwassersituation im Seewinkel – die Machbarkeitsstudie und die Studie zum Beweissicherungssystem – lagen zur Zeit der Follow-up-Überprüfung vor.

Weitere Studien, z.B. zur Neuberechnung des nachhaltig verfügbaren Grundwasserdargebots in der Klimakrise, oder die Vorbereitungen zur Ausschreibung eines neuen, den spezifischen Anforderungen der Region Seewinkel entsprechenden Grundwassermodells waren beauftragt.

Das Projekt Pannonic Salt ermöglichte es u.a., noch ohne Zufuhr von Oberflächenwasser von außen die Auswirkung von Wehranlagen in den Entwässerungsgräben auf den Grundwasserspiegel zu untersuchen.

Nach Ansicht des RH war die Zufuhr von Oberflächenwasser aus der Moson-Donau und dessen Verteilung im Seewinkel zur Anhebung des Grundwasserspiegels eine Voraussetzung für die Fortsetzung einer intensiven landwirtschaftlichen Bewässerung bei gleichzeitiger Verbesserung des Wasserhaushalts der Salzlacken. Der RH

wies darauf hin, dass der Bau des Zubringerkanals von der Moson-Donau zwar projektiert und bewilligt, aber noch nicht beauftragt war. Zudem gab es zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch kein zwischenstaatliches Abkommen zwischen Österreich und Ungarn über Art und Ausmaß der Wasserzufuhr aus der Moson-Donau nach Österreich.

Der RH würdigte die bereits gesetzten und eingeleiteten Schritte zur Schaffung von Grundlagen für einen Grundwasserbewirtschaftungsplan. Seiner Ansicht nach wären die Ergebnisse der Studien, Projekte und Beauftragungen, sobald sie vollständig vorliegen, in einem Grundwasserbewirtschaftungsplan zusammenzufassen.

Der RH empfahl daher dem Land Burgenland, einen Grundwasserbewirtschaftungsplan für den Seewinkel mit Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung des Wasserhaushalts der Salzlacken und der Grundwassersituation im Seewinkel zu erstellen.

Sollte die Zufuhr von Wasser aus der Moson-Donau nach wie vor nicht vertraglich abgesichert sein, hätte der Grundwasserbewirtschaftungsplan nach Ansicht des RH zwei Szenarien zu umfassen – eines mit und eines ohne Zufuhr von Oberflächenwasser von außen in den Seewinkel. Die Erkenntnisse aus den Studien, Projekten und Beauftragungen sollten jedenfalls in die Neuverleihung von Wasserrechten zur Grundwasserentnahme sowie in die Wiederverleihung und in die Anpassung von bestehenden Wasserrechten an den Stand der Technik einfließen (TZ 12).

(2) Das Land Burgenland setzte noch keine Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung der Salzlacken, um diese Schutzgebiete langfristig zu bewahren. Der RH wertete die Umsetzung jedoch als zugesagt, da die Entwicklung und Umsetzung solcher Maßnahmen ein wesentlicher Inhalt des Projekts Pannonic Salt war, das im September 2023 startete.

Der RH empfahl dem Land Burgenland und der Nationalparkgesellschaft, auf Basis der Ergebnisse des Projekts Pannonic Salt umgehend Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung der Salzlacken zu setzen, um die Schutzgebiete langfristig zu bewahren.

- 11.3 Laut Stellungnahme der Nationalparkgesellschaft seien Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung der Salzlacken im Zuge der Projektentwicklung mit dem Land Burgenland geplant worden. Die Maßnahmen befänden sich im Stadium der öffentlichen Vergabe und würden so rasch als möglich umgesetzt.

Grundwasserentnahmen

- 12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) festgestellt, dass in den wasserrechtlichen Bewilligungen der BH Neusiedl am See keine Vorrichtungen für die Messung der tatsächlichen Grundwasserentnahme aus Feldbrunnen – wie insbesondere Wasseruhren – vorgeschrieben waren. Dadurch war nicht feststellbar, ob die Wassergenossenschaften die jeweils genehmigten Mengen in Summe einhielten oder überschritten.

Der RH hatte daher dem Land Burgenland empfohlen, im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung von Grundwasserentnahmen verpflichtend Vorrichtungen für die Messung der tatsächlichen Grundwasserentnahme vorzuschreiben – wie insbesondere Wasseruhren –, um feststellen zu können, ob die bewilligten Mengen eingehalten werden.

(2) Das Land Burgenland hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach bei den Gründungsbesprechungen der Wassergenossenschaften von der Installation von Wasseruhren abgesehen worden sei, weil das Messsystem und die Auswertung der Messdaten zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würden. Daher habe man sich für das bestehende Beweissicherungssystem entschieden. Dies habe sich auch bewährt, weil eine Übernutzung des Grundwasserkörpers durch eine laufende Kontrolle der Wasserstände in den Referenzmessstellen vermieden werde bzw. eine Regenerierung aufgrund der Bewässerungseinschränkungen erfolgen könne.

Laut ergänzender Mitteilung des Landes Burgenland habe die Machbarkeitsstudie erkennen lassen, dass die landwirtschaftliche Beregnung im besten Fall nicht mehr vorrangig durch Grundwasserentnahmen, sondern oberirdische Wasserzuleitungen erfolgen könne. Zwar sei durch Wasserzähler die Einzelüberprüfung der Genossenschaftsmitglieder möglich, der diesbezügliche Aufwand aber beträchtlich. Das entwickelte Beweissicherungssystem mit über sechzig Beweissicherungs-Messstellen werde weiterhin als ausgezeichnetes Mittel zur Überprüfung und Einhaltung einer ausgeglichenen Wasserbilanz betrachtet. Nachschärfungen und Anpassungen der definierten Grenzwasserstände seien Bestandteil des Grundwasserbewirtschaftungsplans.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das bestehende Beweissicherungssystem war im überprüften Zeitraum nicht geeignet, eine ausgeglichene Wasserbilanz zu gewährleisten und eine Übernutzung des Grundwassers auszuschließen. In fast allen Teilregionen kam es zu Unterschreitungen der Referenzwasserstände des Beweissicherungssystems.

Die dadurch ausgelösten Warn- und restriktiven Phasen entwickelten sich von 2019 bis 2023 wie folgt:

Abbildung 3: Grundwasserstände der Referenzbrunnen im Seewinkel – Warn- und restriktive Phasen

Wassergenossenschaft	Teilregion	Brunnen	2019				2020				2021				2022				2023			
			1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.
Andau	8.4	Br 101 Br 68 Br 27																				
	9.3	Bl 150 Br 27 Br 143																				
Apetlon	6.2	Bl 109 A Bl 108 A Bl 148																				
	7.2	Bl 149 Bl 167 Bl 126 A																				
Frauenkirchen	5.4	Bl 11 A Bl 170 Br 134																				
Gols Mönchhof Weiden am See Neusiedl am See	4.1	Bl 153 Bl 125 Br 121																				
	4.2	Br 9 Br 7 Bl 108 A																				
	5.1	Bl 164 Bl 121 Bl 125																				
Halbturn	5.2	Br 114 Bl 165 Br 131																				
Illmitz	6.1	Br 116 Bl 159 Br 7																				
	7.1	Br 65 A Bl 159 Br 28 A																				
Pamhagen	8.1	Bl 139 A Bl 154 Bl 167																				
Podersdorf	4.2 und 4.3	Br 9 Br 7 Bl 108 A																				
St. Andrä am Zicksee	5.3	Bl 12 A Bl 155 Br 107																				
Tadten	8.2	Br 160 Br 161 Br 36																				
	8.3	Br 155 Br 111 Br 156																				
	9.2	Bl 150 Br 62 Br 143																				
Wallern	8.2	Bl 160 Bl 161 Br 36																				
	9.1	Bl 161 Br 143 Br 112																				

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: RH

In fünf der elf Wassergenossenschaften trat in zumindest einer Teilregion in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 eine restriktive Phase ein, die über den Jahreswechsel bis ins Jahr 2023 fort dauerte.

(b) In der restriktiven Phase galt bis zum Jahresende ein generelles Beregnungsverbot für Getreide, Sonnenblumen, Raps, Erbse und Wein¹¹. Bei Durchmessern der Beregnungsdüsen von mehr als 10 mm war bei allen Kulturen die Beregnung zwischen 8:00 Uhr und 19:00 Uhr verboten. Dauerte die restriktive Phase über den Jahreswechsel, waren im Folgejahr bis zum Ende der restriktiven Phase nur Tröpfchenbewässerung und die Bewässerung in Folientunneln zulässig.

(c) Laut der BH Neusiedl am See gab es in der restriktiven Phase keine Kontrollen der Bewässerungsverbote durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BH oder durch die Gewässeraufsicht des Landes Burgenland.

Im August 2022 zeigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Ziviltechniker-Büros die Beregnung eines Grundstücks um 14:00 Uhr trotz Bewässerungsverbot aufgrund einer restriktiven Phase im Gebiet der Wassergenossenschaft Apetlon an. Die BH Neusiedl am See leitete ein Verwaltungsstrafverfahren ein. Das Verfahren wurde vom Referat Strafwesen nach einem Einspruch des Beschuldigten weder weitergeführt noch eingestellt. Laut Stellungnahme des Referats Naturwirtschaft der BH Neusiedl am See im Verfahren berechnete das angeführte technische Gebrechen der Bewässerungsanlage nicht zu einer Ausnahme vom Bewässerungsverbot.

Im September 2022 langte eine anonyme Anzeige bei der BH Neusiedl am See ein: Jäger würden zu Zwecken der Wasservogeljagd Grundwasser in die Schwarzensee-lacke pumpen. Es erfolgten keine Kontrollen durch die Polizei, die BH oder die Gewässeraufsicht des Landes; gegen die Jagdgesellschaft Pamhagen wurde kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Ab Juli 2023 war der BH Neusiedl am See ein amtliches Naturschutzorgan dienstzugehört, zu dessen Aufgaben es zählte, die Auflagen der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide zu überprüfen.

(d) Die wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen begrenzten lediglich die gesamte, pro Jahr von der Genossenschaft entnommene Grundwassermenge und legten eine maximale Entnahmemenge pro Sekunde und Brunnen fest, die sich an der Leistungsfähigkeit der stärksten eingesetzten Pumpe orientierte. Die an den einzelnen Brunnen entnommenen Wassermengen waren nicht begrenzt und auch nicht aufzuzeichnen.

¹¹ Wein: ausgenommen Tröpfchenbewässerung

Lediglich für einen Standort je Fruchtart und Genossenschaft waren die Laufzeiten und Förderkapazitäten der eingesetzten Pumpen aufzuzeichnen; daraus waren die jährlichen Beregnungsmengen für diese Referenzflächen zu berechnen. Die Aufzeichnungen waren auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die BH Neusiedl am See kontrollierte diese Aufzeichnungen nicht. Im Zuge der Wiederverleihung der Wasserrechte der zwei Wassergenossenschaften Frauenkirchen und Gols – Mönchhof – Weiden am See – Neusiedl am See konnten die Wassergenossenschaften die Aufzeichnungen zur Bewässerung der Referenzflächen nicht vorlegen. Für den Verstoß gegen diese Bescheidaufgabe wurde kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

(e) Die BH Neusiedl am See erließ im vierten Quartal 2022 für alle Wassergenossenschaften Bescheide betreffend die Anpassung der ursprünglichen Bescheide zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen an den Stand der Technik.¹² Im Unterschied zu den ursprünglichen Bescheiden bestand laut den Anpassungsbescheiden bereits in der Warnphase ein untertägiges Bewässerungsverbot für sämtliche Kulturen zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr. Ausgenommen davon war lediglich der geschützte Anbau (Glashaus, Folientunnel). Die generellen Bewässerungsverbote für ausgewählte Kulturen (Getreide, Sonnenblumen, Raps, Erbse und Wein¹³) in der restriktiven Phase blieben unverändert. Der Wasserbedarf dieser Kulturen war im Vergleich z.B. zu Feldgemüse, Zuckerrüben oder Kartoffeln gering.

Die Bewässerungsmengen der Referenzflächen waren laut den Anpassungsbescheiden mit Wasserzählern zu messen und die Unterlagen darüber der BH Neusiedl am See bis Ende März des Folgejahres zu übermitteln. Die bei den einzelnen Brunnen entnommenen Wassermengen waren weiterhin weder über die Betriebszeiten der Pumpen zu ermitteln noch mit Wasserzählern zu messen.

Die Referenzwasserstände zur Einleitung der Warn- und der restriktiven Phase blieben in den Anpassungsbescheiden im Vergleich zu den ursprünglichen Bescheiden unverändert.

(f) Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war ein Projekt der Forschung Burgenland GmbH in Vorbereitung, bei dem laut Auskunft des Landes Burgenland u.a. ein praxistaugliches, mobiles System zur Messung der laufenden Entnahmemengen an einzelnen Bewässerungsbrunnen entwickelt werden sollte.

12.2 Das Land Burgenland setzte die Empfehlung des RH nicht um. Die für die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen verwendeten Grundwassermengen wurden zur

¹² Die Wassergenossenschaft Pamhagen erhob fristgerecht Beschwerde gegen den Anpassungsbescheid. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland gab der Beschwerde im September 2023 statt.

¹³ Wein: ausgenommen Tröpfchenbewässerung

Zeit der Follow-up-Überprüfung nur an einzelnen Referenzflächen je Wassergenossenschaft mit Wasserzählern gemessen.

Das bestehende Beweissicherungssystem, das anstelle von Wasserzählern die Übernutzung des Grundwassers vermeiden sollte, konnte im überprüften Zeitraum Warn- und restriktive Phasen nicht verhindern. Der RH kritisierte, dass weder die BH Neusiedl am See noch die Gewässeraufsicht des Landes die Beregnungsverbote der restriktiven Phase im überprüften Zeitraum kontrollierte.

Vor dem Hintergrund fehlender Kontrollen wertete der RH positiv, dass der BH Neusiedl am See seit Juli 2023 ein Naturschutzorgan dienstzugeeteilt war, das die Einhaltung der Auflagen in den wasserrechtlichen Bescheiden zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen kontrollieren sollte.

Der RH kritisierte, dass die Aufzeichnungen der Wassergenossenschaften zur Bewässerung der Referenzflächen nicht kontrolliert wurden und bei zumindest zwei Wassergenossenschaften auch nicht geführt wurden.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, die Einhaltung der Auflagen in den Wasserrechtsbescheiden nachvollziehbar und konsequent zu kontrollieren und bei Verstößen Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Zudem empfahl er dem Land Burgenland, zu prüfen, ob die Nicht-Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren bei den dargestellten Verstößen den internen Vorgaben entsprach, und andernfalls Schritte zu ergreifen, um einen rechtskonformen Vollzug sicherzustellen.

Der RH wertete die Ausdehnung des generellen Bewässerungsverbots untertags zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr auf die Warnphase in den Anpassungsbescheiden positiv. Kritisch sah er jedoch, dass das Bewässerungsverbot in der restriktiven Phase weiterhin nur für Kulturen mit einem vergleichsweise geringen Wasserbedarf und nicht auch für Kulturen mit einem höheren Wasserbedarf galt, wie Feldgemüse, Kartoffeln oder Zuckerrüben. Damit fehlte nach Ansicht des RH eine Lenkungswirkung hin zu weniger bewässerungsintensiven Kulturen.

Die für eine Erhaltung und Wiederherstellung der Salzlacken erforderlichen Grundwasserstände aus der Studie zum Beweissicherungssystem wurden bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung weder in den Anpassungsbescheiden noch in den Bescheiden zur Wiederverleihung der Wasserrechte (TZ 13) berücksichtigt.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, das Grundwasser-Beweissicherungssystem im Sinne des Schutzes der Salzlacken zu adaptieren. Dabei wären die Ergebnisse der Studie zum Beweissicherungssystem zu berücksichtigen.

Die Messung der Bewässerungsmenge auf wenigen Referenzflächen je Wassergenossenschaft – seit den Anpassungsbescheiden mit Wasserzählern – ließ nach Ansicht des RH keinen Rückschluss auf die sparsame Grundwassernutzung durch alle Genossenschaftsmitglieder zu. Da weiterhin Wasserzähler zur Messung der Wasserentnahmen weder an den einzelnen Brunnen noch an den mobilen Pumpen vorgeschrieben waren, fehlte den Wassergenossenschaften auch jegliche Steuerungsmöglichkeit, um in Phasen eines hohen Wasserbedarfs und einer geringen Grundwasserverfügbarkeit die bewilligte Gesamtmenge sachlich begründet und nachvollziehbar den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern zuzuteilen und die Einhaltung der Zuteilung zu kontrollieren.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung von Grundwasserentnahmen Vorrichtungen für die Messung der tatsächlichen Grundwasserentnahme – wie insbesondere Wasseruhren – verpflichtend vorzuschreiben, um feststellen zu können, ob die bewilligten Mengen eingehalten werden.

Die Messung der entnommenen Grundwassermenge wäre sowohl am Brunnen selbst als auch an der mobilen Pumpe möglich. Das Projekt der Forschung Burgenland GmbH zur mobilen und praxistauglichen Erfassung der entnommenen Grundwassermengen aus den Bewässerungsbrunnen wäre voranzutreiben und rasch abzuschließen.

- 12.3 Laut Stellungnahme des Landes Burgenland habe der RH positiv hervorgehoben, dass es seit Juli 2023 ein Naturschutzorgan gebe, dessen Aufgabe u.a. die Überwachung der Einhaltung der Auflagen aus wasserrechtlichen Bescheiden sei. Überdies sei intern ein Prozess etabliert worden, um einerseits bei Eintritt der Warnphase systematische Überprüfungen sicherzustellen, z.B. Kontrollfahrten oder die Kontaktaufnahme mit den Obmännern der Wassergenossenschaften. Andererseits seien bei Anzeigen über mögliche Verstöße gegen die wasserrechtlichen Auflagen umgehend eine Überprüfung vor Ort sowie die Einleitung wasserrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Verfahren sicherzustellen.

Neben dem Naturschutzorgan sei ein weiterer Mitarbeiter angewiesen worden, in den heißen Monaten routinemäßig Kontrollen durchzuführen, darüber Aufzeichnungen zu führen und bei Widrigkeiten unverzüglich Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Die Anweisungen zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren seien wiederholt gegenüber allen Referatsleiterinnen und -leitern im Rahmen der wöchentlichen Besprechungen und per E-Mail thematisiert worden, um der Officialmaxime im Verwaltungsstrafverfahren zu entsprechen.

Zur Präzisierung des Begriffs Gewässeraufsicht sei es erforderlich, die Summe jener Prozesse, die beim Amt der Burgenländischen Landesregierung der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Gewässeraufsicht gemäß Wasserrechtsgesetz 1959¹⁴ dienen, von der Organisationseinheit „Referat Gewässeraufsicht“ strikt zu unterscheiden. Das „Referat Gewässeraufsicht“ der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, sei nur mit einem Teil jener Aufgaben betraut, die gemäß §§ 130 und 131 Wasserrechtsgesetz 1959 zur Durchführung der Gewässeraufsicht wahrzunehmen sind. Die Gesamtheit aller daraus abzuleitenden Aufgaben werde in unterschiedlichen Gruppen, Abteilungen, Hauptreferaten und auch Behörden erledigt.

Zur Kritik des RH, dass in der restriktiven Phase die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BH Neusiedl am See oder die Gewässeraufsicht des Landes Burgenland die Bewässerungsverbote nicht kontrolliert hätten, verwies das Land Burgenland daher darauf, dass der Begriff „Gewässeraufsicht gemäß Wasserrechtsgesetz 1959“ sich nicht mit dem Begriffsumfang der Organisationseinheit „Referat Gewässeraufsicht“ decke. Mitarbeiter des Referats Gewässeraufsicht seien keine vereidigten Organe der Gewässeraufsicht gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 mit entsprechend rechtlichem Imperium. Sie würden vielmehr ihre fachspezifische Expertise als Amtssachverständige im Rahmen von materienrechtlichen Verfahren einbringen. Die Mitarbeiter des Referats Gewässeraufsicht würden ausschließlich im Auftrag der Wasserrechtsbehörde, in diesem Fall der BH Neusiedl am See, tätig. Diese hätte eine Kontrolle der Bewässerungsverbote in der restriktiven Phase nicht beauftragt.

Das angesprochene Verwaltungsstrafverfahren sei durch ein rechtskräftiges Strafurteil abgeschlossen und der Strafbetrag einbezahlt worden.

Die Berechnungsaufzeichnungen seien der Behörde laut den wasserrechtlichen Bewilligungen bis zu deren Anpassung 2022 nur auf ausdrückliches Verlangen der Behörde vorzulegen gewesen. Für die Jahre 2020 bis 2022 sei dieses Verlangen von der BH gestellt worden und es hätten alle Aufzeichnungen vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen für 2023 seien aufgrund der geänderten Bescheidaufgaben selbstständig und fristgerecht von den Wassergenossenschaften vorgelegt worden. Deshalb seien keine Strafverfahren einzuleiten gewesen.

Bei der Anpassung der Bescheide an den Stand der Technik 2022 sei im Auflagenpunkt 14 vorgesehen worden, dass pro Fruchtart ein Wasserzähler (Wasseruhr) zu installieren sei. Die Amtssachverständigen und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hätten die Vorschreibung eines Wasserzählers je Fruchtart als ausreichend für die Zielerreichung angesehen.

¹⁴ BGBl. 215/1959 i.d.g.F.

Das Projekt der Forschung Burgenland GmbH für ein digitales System zur Messung sei in Ausarbeitung. Die BH Neusiedl am See werde an dem Projekt beteiligt sein und strebe an, in das Projekt die Bedürfnisse für eine digitale, sowohl die Wassergenossenschaften als auch die Behörde unterstützende Administration einfließen zu lassen.

- 12.4 Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass ungeachtet der organisatorischen Verankerung der Gewässeraufsicht im Land Burgenland im Ergebnis keine Kontrollen zur Einhaltung der Bewässerungsverbote stattgefunden hatten – weder durch die BH Neusiedl am See selbst noch durch das Referat Gewässeraufsicht in deren Auftrag. Vor diesem Hintergrund würdigte er die nunmehr dafür zur Verfügung stehenden Personalressourcen und die etablierten Prozesse.

Wiederverleihung wasserrechtlicher Bewilligungen

- 13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) die lange Verfahrensdauer von drei bis sechs Jahren für die bescheidmäßige Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen kritisiert. Die Antragsteller waren dadurch über die ursprüngliche Befristung hinaus zur Wasserentnahme berechtigt, ohne dass das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen überprüft wurde. Diese Praxis unterliefe den Sinn und Zweck der Befristung von wasserrechtlichen Bewilligungen.

Der RH hatte daher dem Land Burgenland empfohlen, behördliche Verfahren zur Wiederverleihung wasserrechtlicher Bewilligungen zügig abzuwickeln.

(2) Das Land Burgenland hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Abwicklung der Wiederverleihungsverfahren der BH Neusiedl am See obliege. Da amtliche wasserfachliche Sachverständige nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stünden, ziehe die Behörde nicht amtliche wasserfachliche Sachverständige bei. Dadurch komme es zu Verzögerungen, insbesondere weil die Projektunterlagen oft abgeändert und Gutachten überarbeitet werden müssten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass zur Zeit der Follow-up-Überprüfung lediglich zwei der fünf abgelaufenen Wasserrechte wiederverliehen waren:

Tabelle 1: Wasserrechtliche Bewilligungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen

Wassergenossenschaft	ursprünglicher Bescheid vom	befristet bis	Bescheid Wieder- verleihung vom	befristet bis
Gols – Mönchhof – Weiden am See – Neusiedl am See	9. Dezember 2003	31. Dezember 2013	16. April 2020	31. März 2032
Frauenkirchen	7. Februar 2011	31. Dezember 2015	18. August 2021	30. August 2033
Halbturn	9. Juli 2009	31. Juli 2019		
St. Andrä am Zicksee	11. Februar 2011	10. Februar 2021		
Tadten	18. Juni 2013	30. Juni 2023		
Pamhagen	18. Mai 2015	31. Mai 2027		
Wallern	28. September 2016	30. September 2028		
Apetlon	1. Dezember 2016	31. Dezember 2028		
Podersdorf	6. Dezember 2016	31. Dezember 2028		
Illmitz	3. Juli 2017	30. Juni 2029		
Andau	5. Juni 2018	31. Mai 2030		

Quelle: Land Burgenland

Das Verfahren zur Wiederverleihung des Wasserrechts der Wassergenossenschaft Gols – Mönchhof – Weiden am See – Neusiedl am See dauerte über sechs Jahre, jenes der Wassergenossenschaft Frauenkirchen über fünf Jahre. Drei weitere wasserrechtliche Bewilligungen waren zur Zeit der Follow-up-Überprüfung bis zu über vier Jahre abgelaufen.

13.2 Das Land Burgenland setzte die Empfehlung nicht um.

Der RH anerkannte jedoch, dass im überprüften Zeitraum die Studie zum Beweissicherungssystem ausgearbeitet wurde, deren Ergebnisse seit September 2023 vorlagen und die in die Wiederverleihung wasserrechtlicher Bewilligungen einfließen sollten. Weiters wären die Ergebnisse aus der Neuberechnung des Grundwasserdargebots und aus dem Projekt Pannonic Salt, die auf die Anhebung des Grundwasserspiegels durch Maßnahmen in den Entwässerungsgräben abzielen, in die Verfahren zur Wiederverleihung einzubeziehen.

[Der RH empfahl daher dem Land Burgenland, behördliche Verfahren zur Wiederverleihung wasserrechtlicher Bewilligungen nach dem Vorliegen der Projektergebnisse zur Anhebung des Grundwasserspiegels zügig abzuwickeln.](#)

13.3 Laut Stellungnahme des Landes Burgenland sei es stets das Bestreben der BH Neusiedl am See als zuständige Wasserrechtsbehörde, offene Verfahren rasch abzuschließen. Für die rechtlich korrekte Beurteilung der Wiederverleihung von

wasserrechtlichen Bewilligungen seien jedoch komplexe gutachterliche Stellungnahmen nötig, die den Grundwasserkörper bzw. die Grundwassersituation im gesamten Seewinkel mitberücksichtigen. Nur bei Beurteilung des Gesamtprojekts unter Einbeziehung von fundierten Studienergebnissen könne eine seriöse Beurteilung erfolgen. Vorgriffe auf einzelne offene Bewilligungsverfahren ohne diese Gesamtbetrachtung würden als nicht zielführend erscheinen. Die BH Neusiedl am See sei bezüglich der offenen Wiederverleihungsverfahren in enger Abstimmung mit der Fachabteilung und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan.

- 14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) festgestellt, dass es angesichts der Gefährdung der Salzlacken durch die Absenkung des Grundwasserspiegels zweckmäßig wäre, die Biologische Station Neusiedler See bzw. die Nationalparkgesellschaft in verwaltungsrechtliche Verfahren zur Erteilung wasserrechtlicher Bewilligungen in der Nationalparkregion einzubinden.

Der RH hatte daher dem Land Burgenland empfohlen, im Vorfeld wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren für Grundwasserentnahmen in der Nationalparkregion die Expertise der Biologischen Station Neusiedler See bzw. allenfalls der Nationalparkgesellschaft einzuholen.

(2) Laut Mitteilung des Landes Burgenland im Nachfrageverfahren sei die Einbindung der Expertise der Biologischen Station Neusiedler See aufgrund personeller Ressourcen nach wie vor nicht vorgesehen. Durch die COVID-19-Pandemie sei es in den vergangenen 15 Monaten noch zusätzlich zu zeitlichen Verzögerungen in allen Bereichen gekommen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass bei der Wiederverleihung von zwei Wasserrechten zur landwirtschaftlichen Beregnung und bei der Erstellung der wasserrechtlichen Bescheide zur Anpassung an den Stand der Technik die Expertise der Biologischen Station Neusiedler See bzw. der Nationalparkgesellschaft nicht eingeholt wurde.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nationalparkgesellschaft waren jedoch bei der Erarbeitung der Studie zum Beweissicherungssystem eingebunden. Sie definierten die Erfordernisse der Salzlebensräume und die daraus folgenden Anforderungen an die Grundwasserstände. Darüber hinaus legten sie gemeinsam mit dem beauftragten Ziviltechniker-Büro und dem naturschutzfachlichen Dienst des Landes Burgenland für jede Lacke die Höhe der Lackensohle und des Lackenrandes fest.

- 14.2 Das Land Burgenland setzte die Empfehlung um. Es band die Expertise der Nationalparkgesellschaft in die maßgebliche Grundlagenstudie ein, in der die Grundwasserstände für das Beweissicherungssystem neu definiert wurden, um den Erfordernissen des Schutzes der Salzlacken zu entsprechen.

Finanzen der Nationalparkgesellschaft

- 15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 31) festgestellt, dass eine Umstellung des Rechnungswesens in Richtung Doppik im Finanzjahr 2017 eingeleitet worden war. Er hatte Maßnahmen der Nationalparkgesellschaft für mehr Übersichtlichkeit und Transparenz bei der Kontengliederung für erforderlich erachtet. Durch Kontengliederung wäre eine Differenzierung der Erlöse nach der Mittelherkunft – z.B. in Erlöse aus Verkäufen, aus Vermietung oder Fördermittel – zu ermöglichen.

Der RH hatte daher der Nationalparkgesellschaft empfohlen, die Umstellung des Rechnungswesens auf Doppik abzuschließen und sich dabei am Unternehmensgesetzbuch¹⁵ zu orientieren. Bei der Kontengliederung wäre aus Transparenzgründen ein Mindestmaß an Gliederungstiefe aufrechtzuerhalten.

(2) Laut Mitteilung der Nationalparkgesellschaft im Nachfrageverfahren sei die Umstellung von Kameralistik auf Doppik im Jahr 2020 vorbereitet worden und 2021 erfolgt. Durch die Etablierung einer Kostenstellenrechnung sowie eines Budgetcontrollings ab dem Jahr 2018 sei ein Umstieg zu einem früheren Zeitpunkt nicht sinnvoll gewesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Buchführung der Nationalparkgesellschaft bis zum Jahr 2020 nach der Kameralistik erfolgte:

Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben (Kameralistik) der Jahre 2018 bis 2020

Gebarung	2018	2019	2020
	in Mio. EUR		
Finanzierungsbeitrag Bund	2,86	2,87	3,06
Finanzierungsbeitrag Land	3,07	2,87	2,90
EU-Förderungen	0,24	0,26	0,58
Einnahmen aus dem laufenden Betrieb	0,66	0,76	0,69
Auflösung der gesetzlichen Rücklage	–	–	0,09
Einnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	–	0,26	–
Summe Einnahmen	6,83	7,02	7,33
Personal	1,78	2,09	2,12
Flächensicherung	3,58	3,46	3,49
Infrastruktur	0,16	0,36	0,37
laufender Betrieb und Projekte	1,31	1,11	1,36
Summe Ausgaben	6,83	7,02	7,33

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Nationalparkgesellschaft

¹⁵ dRGBI. S. 219/1897 i.d.g.F.

Ab dem Jahr 2021 erstellte die Nationalparkgesellschaft Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen der Doppik. Die Gewinn- und Verlustrechnungen waren übersichtlich und transparent gegliedert, die Umsatzerlöse nach der Mittelherkunft – z.B. in Erlöse aus Verkäufen, aus Vermietung oder Fördermittel – aufgesplittet:

Tabelle 3: Jahresabschlüsse (Doppik) der Jahre 2021 und 2022

Gewinn- und Verlustrechnung	2021	2022
	in Mio. EUR	
Erträge	6,75	8,04
<i>davon</i>		
<i>Finanzierungsbeitrag Bund</i>	2,66	2,72
<i>Finanzierungsbeitrag Land</i>	2,69	2,72
<i>EU-Förderungen</i>	0,51	1,54
Aufwendungen	6,39	7,44
<i>davon</i>		
<i>für Personal</i>	2,13	2,34
<i>für Flächensicherung</i>	3,13	3,58
Betriebsergebnis	0,36	0,60
Finanzerfolg	-0,02	-0,23
Bilanzgewinn	0,34	0,36
Bilanz		
Anlagevermögen	3,13	3,39
Umlaufvermögen	1,44	2,14
Rechnungsabgrenzung	0,45	1,01
Aktiva	5,03	6,54
Eigenkapital	3,94	4,30
Rückstellungen	0,59	0,86
Verbindlichkeiten	0,07	0,62
Rechnungsabgrenzung	0,43	0,76
Passiva	5,03	6,54

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Nationalparkgesellschaft

- 15.2 Die Nationalparkgesellschaft setzte die Empfehlung um, indem sie die im Finanzjahr 2017 eingeleitete Umstellung des Rechnungswesens von Kameralistik auf Doppik im Jahr 2020 abschloss.
- 16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 31) festgestellt, dass sich die Rücklage für zukünftige Abfertigungsansprüche aus Wertpapieren und einem Guthaben auf einem Girokonto zusammensetzte. Die Rücklage war im Rechnungsabschluss der Nationalparkgesellschaft in der durchlaufenden Gebarung ausgewiesen. Die Wertpapiere waren mit dem Anschaffungswert, nicht aber mit dem jeweils aktuellen Kurswert ausgewiesen.

Der RH hatte daher der Nationalparkgesellschaft empfohlen, in den Rechnungsabschlüssen nicht nur den Anschaffungswert der Wertpapiere für die Abfertigungsverpflichtungen, sondern auch deren Kurswert zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres auszuweisen.

(2) Die Nationalparkgesellschaft hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie dieser Empfehlung ab dem Rechnungsabschluss 2019 entsprochen habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Rechnungsabschlüsse 2019 und 2020 die Anschaffungs- und die Kurswerte zum 31. Dezember der für die Abfertigungsverpflichtungen gehaltenen Wertpapiere auswiesen. Die nach der Umstellung des Rechnungswesens auf Doppik für das Jahr 2021 erstellte Bilanz zeigte den Kurswert am Bilanzstichtag (Jahresende). Aufgrund der negativen Kursentwicklung veräußerte die Nationalparkgesellschaft die Wertpapiere im Jahr 2022 mit 15 % Kursverlust. Die Abfertigungsverpflichtungen übertrug sie an eine Versicherungsgesellschaft.

16.2 Die Nationalparkgesellschaft setzte die entsprechende Empfehlung somit um.

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 30) festgestellt, dass die gesetzlich festgelegten Fristen für die Erstellung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse und der Voranschläge in der Praxis kaum eingehalten werden konnten.

Der RH hatte daher dem Land Burgenland empfohlen, bei einer allfälligen Novellierung des Nationalparkgesetzes die Anpassung der Fristen für die Erstellung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse und der Voranschläge zu prüfen.

(2) Das Land Burgenland hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die genannten Fristen im Rahmen eines Gesetzes über die Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie angepasst worden seien. Die Frist für die Vorlage des Voranschlags sei mit 1. Oktober, die Frist für die Vorlage des Rechnungsabschlusses mit 1. Juli normiert worden.

(3) Der RH stellte die im Nachfrageverfahren mitgeteilte Vorgehensweise fest. Die Fristen für die Erstellung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse und der Voranschläge wurden durch das Gesetz vom 10. Dezember 2020 über die neuerliche Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie¹⁶ auf die im Nachfrageverfahren angegebenen Termine abgeändert.

17.2 Das Land Burgenland setzte die Empfehlung somit um.

¹⁶ Artikel 6, LGBl. 83/2020

- 18.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 31) festgestellt, dass die Nationalparkgesellschaft eine einjährige Budgetplanung, aber keine mittelfristige Planung der Haushaltsführung erstellte.

Er hatte daher der Nationalparkgesellschaft empfohlen, mittelfristige Finanzplanungen unter Berücksichtigung geplanter Projekte und Investitionen zu erstellen.

(2) Laut Mitteilung der Nationalparkgesellschaft im Nachfrageverfahren habe sie dieser Empfehlung entsprochen. Durch die Entwicklung einer angepassten Kostenstellenrechnung und eines Controllings sei eine Planung möglich geworden. Davor sei eine mittelfristige Finanzplanung weder möglich noch aussagekräftig gewesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass eine mit Stand 30. Mai 2023 beginnende und bis 2028 reichende Finanzplanung vorlag, die Einnahmen und Ausgaben für die laufenden Projekte enthielt. Nicht enthalten waren geplante Projekte und Investitionen, z.B. die Adaptierung des Rinderstalls oder die Sanierung des Informationszentrums. Die Finanzplanung zeigte keine Engpässe bei der Liquidität, die ausgewiesenen Werte für die Liquidität schwankten in den Jahresverläufen erheblich. Sie reichten von rd. 964.000 EUR im dritten Quartal 2023 bis 5,52 Mio. EUR im zweiten Quartal 2028.

- 18.2 Die Nationalparkgesellschaft setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Sie erstellte im Jahr 2023 eine mittelfristige Finanzplanung, die Einnahmen und Ausgaben für bereits laufende Projekte, aber keine geplanten Projekte und Investitionen enthielt. Nach Ansicht des RH wäre es jedoch wichtig, rechtzeitig Planungen über die Finanzierung der anstehenden Bauprojekte anzustellen. Insbesondere wäre zu klären, ob die Reserven der Nationalparkgesellschaft ausreichen, um die dringlich erforderliche Adaptierung des Rinderstalls (TZ 10) umzusetzen.

Er empfahl deshalb der Nationalparkgesellschaft, für die anstehenden Investitionen Projektplanungen zu erstellen und die für die Adaptierung des Rinderstalls und die Sanierung des Informationszentrums ermittelten Finanzbedarfe in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

- 18.3 Laut Stellungnahme der Nationalparkgesellschaft befindet sich ein diesbezügliches Konzept im Stadium der Fertigstellung.

Schlussempfehlungen

- 19 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass
- das Land Burgenland von den 13 überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf umsetzte, zwei teilweise umsetzte, die Umsetzung von einer Empfehlung zusagte und fünf nicht umsetzte.
 - die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel von 14 überprüften Empfehlungen sieben zur Gänze, zwei teilweise und fünf nicht umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts		Reihe Bund 2020/29 bzw. Burgenland 2020/6		
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
Land Burgenland				
7	Die räumliche Zusammenführung der Nationalparkgesellschaft wäre unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu prüfen.	zugesagt	2	nicht umgesetzt
11	Die Zielvereinbarungen für den Nationalparkdirektor wären vor dem jeweiligen Leistungszeitraum festzulegen; es wären darin messbare und objektiv bewertbare Ziele aufzunehmen und die Zielvereinbarungen jährlich zu evaluieren.	zugesagt	3	umgesetzt
11	Für die Gewährung von erfolgsorientierten Prämien an den Nationalparkdirektor wären nur solche Kriterien festzulegen, die einen Anreiz für (Mehr-)Leistungen bieten und über die gesetzlich oder vertraglich ohnehin vorgesehenen Tätigkeiten hinausgehen. Auch wäre das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen.	zugesagt	3	umgesetzt
18	Maßnahmen wären zu setzen, um die Bejagung von Wasserwild in der Natur- und Bewahrungszone des Nationalparks ehestmöglich zu beenden. Allenfalls wäre auch die Gebietskontrolle zu verstärken.	teilweise umgesetzt	7	teilweise umgesetzt
18	Aufbauend auf den Ergebnissen der Begleitforschung zu allfälligen negativen Effekten durch die Jagd ausübung im Nationalpark wäre zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Kosten eine Übertragung des Jagd ausübungsrechts für den ganzen Nationalpark auf die Nationalparkgesellschaft möglich ist, mit dem Ziel, ein nationalparkkonformes Wildtiermanagement durchzuführen.	zugesagt	8	nicht umgesetzt
16	Die Bemühungen um Gebietserweiterungen des Nationalparks wären fortzusetzen, um geschlossene Flächen zu erreichen.	zugesagt	9	umgesetzt
17	Die behördlich aufgezeigten Mängel beim Rinderstall des Nationalparks wären umgehend durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, um eine allfällige Grundwasserverunreinigung zu verhindern.	zugesagt	10	nicht umgesetzt
5	Ein Grundwasserbewirtschaftungsplan für den Seewinkel mit Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung des Wasserhaushalts der Salzlacken und der Grundwassersituation im Seewinkel wäre unter Einbindung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Nationalparkgesellschaft zu erstellen.	teilweise umgesetzt	11	teilweise umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts		Reihe Bund 2020/29 bzw. Burgenland 2020/6			
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
5	Aufbauend auf dem Grundwasserbewirtschaftungsplan wären umgehend Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung der Salzlacken zu setzen, um die Schutzgebiete langfristig zu bewahren.	zugesagt	11	zugesagt	
5	Im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung von Grundwasserentnahmen wären Vorrichtungen für die Messung der tatsächlichen Grundwasserentnahme, wie insbesondere Wasseruhren, verpflichtend vorzuschreiben, um feststellen zu können, ob die bewilligten Mengen eingehalten werden.	nicht umgesetzt	12	nicht umgesetzt	
5	Behördliche Verfahren zur Wiederverleihung wasserrechtlicher Bewilligungen wären zügig abzuwickeln.	nicht umgesetzt	13	nicht umgesetzt	
5	Im Vorfeld zu wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für Grundwasserentnahmen in der Nationalparkregion wäre die Expertise der Biologischen Station Neusiedler See bzw. allenfalls der Nationalparkgesellschaft einzuholen.	nicht umgesetzt	14	umgesetzt	
30	Bei einer allfälligen Novellierung des Nationalparkgesetzes wäre die Anpassung der Fristen für die Erstellung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse und der Voranschläge zu prüfen.	umgesetzt	17	umgesetzt	
Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel					
7	Die räumliche Zusammenführung der Nationalparkgesellschaft wäre unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu prüfen.	zugesagt	2	nicht umgesetzt	
11	Die Zielvereinbarungen für den Nationalparkdirektor wären vor dem jeweiligen Leistungszeitraum festzulegen; es wären darin messbare und objektiv bewertbare Ziele aufzunehmen und die Zielvereinbarungen jährlich zu evaluieren.	zugesagt	3	umgesetzt	
11	Für die Gewährung von erfolgsorientierten Prämien an den Nationalparkdirektor wären nur solche Kriterien festzulegen, die einen Anreiz für (Mehr-)Leistungen bieten und über die gesetzlich oder vertraglich ohnehin vorgesehenen Tätigkeiten hinausgehen. Auch wäre das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen.	zugesagt	3	umgesetzt	
13	Ein Managementplan wäre entsprechend der Nationalpark-Strategie Österreich 2020+ bzw. den Standards und Leitlinien des Dachverbands Nationalparks Austria und unter Beachtung der Handlungsempfehlungen des Evaluierungsberichts aus dem Jahr 2015 zu erarbeiten und zu beschließen. Dabei wären insbesondere die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („Agenda 2030“) mitzuberücksichtigen.	zugesagt	4	umgesetzt	
19 20	Ein Forschungs- und Monitoringkonzept wäre auf Basis des Forschungsleitbilds des Dachverbands Nationalparks Austria und in Abstimmung mit der Biologischen Station Neusiedler See zu erstellen. Dabei wären die zu bearbeitenden Forschungsbereiche zu priorisieren und im Vergleich zur Ornithologie zurückgestellte, aber für die Nationalparkregion ebenfalls relevante Forschungsbereiche verstärkt zu berücksichtigen.	zugesagt	5	umgesetzt	
14	Ein mittelfristiges Gesamtkonzept zur gezielten, systematischen Reduktion von invasiven gebietsfremden Arten wie insbesondere Ölweide und Robinie wäre zu erstellen.	zugesagt	6	nicht umgesetzt	

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts		Reihe Bund 2020/29 bzw. Burgenland 2020/6		
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
18	Maßnahmen wären zu setzen, um die Bejagung von Wasserwild in der Natur- und Bewahrungszone des Nationalparks ehestmöglich zu beenden. Allenfalls wäre auch die Gebietskontrolle zu verstärken.	teilweise umgesetzt	7	teilweise umgesetzt
18	Eine Begleitforschung zu allfälligen negativen Effekten durch die Jagdausübung im Nationalpark wäre durchzuführen.	zugesagt	8	nicht umgesetzt
18	Aufbauend auf den Ergebnissen der Begleitforschung zu allfälligen negativen Effekten durch die Jagdausübung im Nationalpark wäre zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Kosten eine Übertragung des Jagdausübungsrechts für den ganzen Nationalpark auf die Nationalparkgesellschaft möglich ist, mit dem Ziel, ein nationalparkkonformes Wildtiermanagement durchzuführen.	zugesagt	8	nicht umgesetzt
16	Die Bemühungen um Gebietserweiterungen des Nationalparks wären fortzusetzen, um geschlossene Flächen zu erreichen.	zugesagt	9	umgesetzt
17	Die behördlich aufgezeigten Mängel beim Rinderstall des Nationalparks wären umgehend durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, um eine allfällige Grundwasserverunreinigung zu verhindern.	zugesagt	10	nicht umgesetzt
31	Die Umstellung des Rechnungswesens auf Doppik wäre abzuschließen; dabei sollte eine Orientierung am Unternehmensgesetzbuch erfolgen. Bei der Kontengliederung wäre aus Transparenzgründen ein Mindestmaß an Gliederungstiefe aufrechtzuerhalten.	umgesetzt	15	umgesetzt
31	In den Rechnungsabschlüssen wären nicht nur der Anschaffungswert der Wertpapiere für die Abfertigungsverpflichtungen, sondern auch deren Kurswert zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres auszuweisen, um allfällige Kursveränderungen transparent darzustellen.	umgesetzt	16	umgesetzt
31	Es wären mittelfristige Finanzplanungen unter Berücksichtigung geplanter Projekte und Investitionen zu erstellen.	umgesetzt	18	teilweise umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Burgenland; Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel

- (1) Die räumliche Zusammenführung der Nationalparkgesellschaft wäre zu forcieren. (TZ 2)
- (2) Es wären verstärkt Initiativen zu setzen, um das Wildtiermanagement auf weitere Nationalparkflächen auszudehnen. (TZ 8)
- (3) Die Bemühungen um Gebietserweiterungen des Nationalparks wären weiter fortzusetzen, um insbesondere geschlossene Flächen zu erreichen. Dabei wäre eine verwaltungsökonomische Vertragsgestaltung anzustreben. (TZ 9)
- (4) Die behördlich aufgezeigten Mängel beim Rinderstall des Nationalparks wären umgehend durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, um eine allfällige Grundwasserverunreinigung zu verhindern. (TZ 10)
- (5) Auf Basis der Ergebnisse des Projekts Pannonic Salt wären umgehend Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung der Salzlacken zu setzen, um die Schutzgebiete langfristig zu bewahren. (TZ 11)

Land Burgenland

- (6) Ein Grundwasserbewirtschaftungsplan für den Seewinkel mit Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung des Wasserhaushalts der Salzlacken und der Grundwassersituation im Seewinkel wäre zu erstellen. (TZ 11)
- (7) Die Einhaltung der Auflagen in den Wasserrechtsbescheiden wäre nachvollziehbar und konsequent zu kontrollieren. Bei Verstößen wären Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. (TZ 12)
- (8) Es wäre zu prüfen, ob die Nicht-Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren bei den dargestellten Verstößen den internen Vorgaben entsprach. Andernfalls wären Schritte zu ergreifen, um einen rechtskonformen Vollzug sicherzustellen. (TZ 12)

-
- (9) Das Grundwasser-Beweissicherungssystem wäre im Sinne des Schutzes der Salzlacken zu adaptieren. Dabei wären die Ergebnisse der Studie „Neuausrichtung des Beweissicherungssystems für die landwirtschaftliche Beregnung im Seewinkel“ zu berücksichtigen. (TZ 12)
- (10) Im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung von Grundwasserentnahmen wären Vorrichtungen für die Messung der tatsächlichen Grundwasserentnahme – wie insbesondere Wasseruhren – verpflichtend vorzuschreiben, um feststellen zu können, ob die bewilligten Mengen eingehalten werden. (TZ 12)
- (11) Behördliche Verfahren zur Wiederverleihung wasserrechtlicher Bewilligungen wären nach dem Vorliegen der Projektergebnisse zur Anhebung des Grundwasserspiegels zügig abzuwickeln. (TZ 13)

Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel

- (12) Konkrete Planungen wären auszuarbeiten, wann und wie die im Managementplan Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel 2021–2031 enthaltenen Maßnahmen umgesetzt werden und welche personellen und finanziellen Ressourcen dafür erforderlich sind. Der Stand der Umsetzung wäre zu verfolgen. (TZ 4)
- (13) Ein mittelfristiges Gesamtkonzept zur gezielten und systematischen Reduktion von invasiven gebietsfremden Arten, wie insbesondere der Ölweide und der Robinie, wäre zu erstellen. (TZ 6)
- (14) Die Jagd auf Wasserwild in der Bewahrungszone des Nationalparks wäre durch den Abschluss von Verzichtverträgen mit weiteren Jagdberechtigten möglichst weitgehend einzuschränken. (TZ 7)
- (15) Der Wildbestand im Nationalpark, die vom Wild verursachten Schäden und der Einfluss der traditionellen Jagdausübung wären zu erheben. (TZ 8)
- (16) Für die anstehenden Investitionen wären Projektplanungen zu erstellen; die für die Adaptierung des Rinderstalls und die Sanierung des Informationszentrums ermittelten Finanzbedarfe wären in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen. (TZ 18)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Februar 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

